Krakauer Zeitung.

Nr. 65. Dinstag, den 19. März 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Z. 2523.

Der mit dem hohen k. k. Justizministerial-Erlasse de dato 20. Jänner l. J. Z. 18.446 über sein Ansuchen von Neu-Sandec nach Biala übersetzte Advocat Dr. Alois Eisenberg hat am letztgenannten Orte die Ausübung der Advocatur am 21. v. M. begonnen. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom Krakauer k. k. Ober-Landesgerichte.

Krakau, am 11. März 1861.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 19. März.

Wie gemeldet haben die Mitglieder des Verfassungsausschusses der holsteinischen Stände sich im Wesentlichen über ihre Schlußanträge bereits vollständig geeinigt. Der Ausschußbericht wird zunächst die Regierungsvorlagen als in jeder Beziehung ungenügend und namentlich als zur Wahrung der Rechte und Interessen des Herzogthums Holstein nicht geeignet nachweisen und demgemäß beantragen, daß die Stände sich in Uebereinstimmung mit ihren Bedenken namentlich von 1857 nochmals dahin erklären, daß die Annahme einer Spezialverfassung für das Herzogthum Holstein nicht eher erfolgen könne, als bis die Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie in einer die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung sicherstellenden Weise geordnet sei; daß ferner die Regierungsvorlage in Betreff des Provisoriums entschieden abzulehnen und dagegen überall an den bereits durch Bundesbeschluß vom 8. März vorigen und 7. Februar dieses Jahres festgestellten Bedingungen, wonach für die Dauer des Provisoriums „alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den holsteinischen Ständen unterbreitet werden müssen und kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werden dürfe, wenn es nicht die Zustimmung der Stände erhalten habe", festzuhalten sei, und endlich, daß die in der königlichen Botschaft proponirte Modification der Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855 ganz und gar nicht geeignet erscheine, die den Herzogthümern zugesicherte Selbstständigkeit und Gleichberechtigung zu verbürgen. Hieran wird sich alsdann eine Hinweisung darauf knüpfen, daß ein dauerhafter Friede in der dänischen Monarchie nur von einer Wiederherstellung der altberechtigten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu erwarten stehe. Wie weit und wie nachdrücklich dies in dem Berichte ausgeführt werden soll, darüber allein hat sich eine gewisse Meinungsverschiedenheit unter den Ausschußmitgliedern bemerklich gemacht, die indessen nur vorübergehend gewesen ist. Die Ausschußanträge selbst dürften nach den Auslassungen, die sich kundgeben, zu urtheilen, einstimmig angenommen werden.

Die in der Sitzung des Bundestages vom 16. durch den Gesandten Dänemarks abgegebene Erklärung lautet: Bei den Bedenken der holsteinischen Stände gegen eine gemeinsame Vertretung der Monarchie sei eine sofortige gemeinsame Verfassung unmöglich; Dänemark sei in seinen Vorlagen so weit gegangen, als der ungestörte Fortgang der Staatsverwaltung es erlaube, und hoffe, diese Vorlagen, bei denen die Bedenken des Bundestages berücksichtigt worden seien würden wenigstens eine provisorische Regelung herbeiführen; Weiteres sei bis zum Ständeschluß vorbehalten worden. Diese Erklärung wurde den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

Frankreichs gute Dienste in Sachen der Citadelle von Messina sind zu spät gekommen: Cialdini hatte, wie wir gestern berichtet haben, bereits dadurch, daß er wie in Gaeta trotz der aufgesteckten weißen Fahne die Citadelle noch stundenlang bombardirte, den alten Fergola, einen Helden, dem er die Schuhriemen aufzulösen nicht würdig, zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade gezwungen. Doch wird, wie aus einer Depesche der Patrie erhellt, König Victor Emanuel Gnade ergehen lassen und den gefangen genommenen 5 Generalen, 150 Officieren und 5000 Soldaten die Bedingungen halten, die durch Frankreichs Vermittlung zwischen ihm und Franz II. für den Fall vereinbart wurden, daß die Citadelle auf bloßen Befehl des letzteren und ohne Anwendung von Waffengewalt übergeben werde. Nähere Angaben über die Vorgänge in Messina liegen zur Stunde nicht vor; eben so wenig über die Citadelle del Tronto. Die „Don.Z." schreibt über die Capitulation von Messina. Am 12. d. M. hat der Moniteur seinen Lesern an der Seine verkündet, Frankreich habe Sardinien bewogen, den Garnisonen von Messina und Civitella del Tronto dieselbe Capitulation, wie sie Gaeta zu Theil geworden, zuzugestehen, und ein Dampfer sei unterwegs, der den vom König Franz II. gegebenen Befehl zur Uebergabe seinen getreuen Generalen überbringt. Von diesem Uebereinkommen mußte General Cialdini unterrichtet sein, da ein elektrischer Telegraph Turin mit Neapel und Reggio verbindet und unterseeisch nach Messina geht; wie konnte es also kommen, daß er am 13. um Mittag noch ein mörderisches Feuer gegen die Citadelle von Messina eröffnete, ihr, als sie um 5 Uhr Nachmittags die weiße Fahne aufsteckte, keine Capitulation bewilligen wollte, und sie durch fortgesetztes Feuern um 9 Uhr Abends zwang, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, — ein Resultat, das noch am nämlichen Abende dom Grafen Cavour in der zweiten Turiner Kammer verkündet wurde. Es drängt sich unwillkührlich die Frage auf: Hat die piemontesische Regierung absichtlich Cialdini in Unkenntniß von dem getroffenen Uebereinkommen gehalten, um Frankreich zu zeigen, daß sie nicht mehr mit blindem Gehorsam seinen Befehlen nachkomme, oder hat Cialdini in wildem Trotze, nach blutigen Lorbeeren dürstend, die Weisungen seiner Regierung unbeachtet gelassen, keinen Parlamentär mit der versöhnenden Botschaft in die Festung entsendet, und es vorgezogen, abermals Hunderte von pflichtgetreuen Anhängern des Königs Franz mit der Ueberlegenheit seiner Geschütze in den Tod zu jagen? Die Aufklärung kann nicht lange auf sich warten lassen, und bald wird es sich zeigen müssen, wer die Verantwortung für dieses neuerliche völlig grundlose Blutvergießen zu tragen hat.

Der Laguerronnière'sche Brief, welcher der Note Antonelli's entgegentreten soll, sollte am 16. d. in den Abendblättern erscheinen. Er enthält, wie man vernimmt, unter Anderem auch die in seiner Broschüre vermißte „Conclusion." Dieselbe ginge darauf hinaus, daß Italien in zwei Königreiche, ein nördliches unter Victor Emanuel und ein südliches unter einem Prinzen des Hauses Savoyen zerfallen soll. (!!) Der Papst behielte das, was er augenblicklich noch hat, müßte aber darauf eingehen, daß das italienische Parlament in Rom seine Sitzungen halte. Es ist dies eine Lösung, welche Niemanden befriedigt, weder die Italiener, noch den Papst, weder die Legitimisten noch die Mazzinisten, und sie ist auch wohl, von Seiten des Verfassers selbst, nicht ernstlich gemeint, sondern nur zur momentanen Verhüllung der sich eben gestaltenden Thatsachen vorgeschoben.

Man schreibt dem „Ami de la Religion" aus Rom vom 9. März, daß aus guter Quelle versichert wird, die französische Occupations-Armee werde um 7000 Mann vermehrt. Dem „Pungolo" wird gemeldet: „Während uns die „Armonia" verkündet, daß die französische Garnison in Rom auf dem Punkte steht, vermehrt zu werden, melden uns andere clericale Blätter, daß sich die französischen Truppen in Civita-Vecchia concentriren und daselbst furchtbare Befestigungswerke aufführen."

Die moldau-walachische und die serbische Regierung, welche beide die Absicht hatten, diplomatische Vertreter nach Turin zu senden, sind davon in Folge des Widerstandes der Pforte wieder abgekommen.

In Petersburg wurde am 17. März das Manifest in Betreff der Freiheit der Bauern veröffentlicht; es ist vom 19. Februar alten Styls datirt und enthält beiläufig folgende Punkte: Die Gutsherren bewahren das Eigenthumsrecht des Landes, überlassen aber den Bauern die Bauerngehöfte mit einem neuerdings gesetzlich bestimmten Lande zur fortwährenden Nutznießung gegen Leistung der Abgaben. In diesem eine Uebergangsperiode bildenden Zustande heißen die Bauern Verpflichtete. Den Bauern ist das Recht gestattet, Gehöfte auszukaufen und mit Zustimmung der Gutsherren Ländereien zu erwerben. In diesem Falle sind die Bauern freie Landbesitzer. Die neue Ordnung ist binnen zwei Jahren überall durchzuführen. Bis dahin bleiben die Bauern im Zustande ihrer frühern Abhängigkeit vom Gutsbesitzer.

Die „Ostd. Post" erwartet, daß die Ereignisse in Warschau bedeutende Fronteveränderungen in den europäischen Allianzen zu Folge haben werden, doch müsse man auch von den Tuilerien dessen gegenwärtig sein, daß sie durch einen kühnen Streich die neuen Gruppirungen der Mächte zu hindern suchen werden.

Wie telegraphisch gemeldet wird, hat die portugiesische Regierung den Cortes erklärt, sie werde die Desamortisirung der Kirchengüter ohne die Genehmigung Roms vornehmen.

In der Kossuthnoten-Angelegenheit ist eine Angabe des „Observer" zu berichtigen, die in die meisten englischen und auch in viele deutsche Zeitungen übergegangen ist. Er hatte gemeldet, daß die österreichische Gesandtschaft, die Stellvertreterin des Kaisers, als Garantie für die Deckung der etwaigen Prozeßkosten 100 Pfd. St. deponirt habe. Statt 100 Pfd. St. wurden 1500 Pf. St. hinterlegt.

Laut Berichten aus Constantinopel vom 9. März hatte der Dampfer Banshee sich nach Galacz begeben, um daselbst die mit Beschlag belegten piemontesischen Waffen an Bord zu nehmen. Dieselben sollten vorläufig in englischem Besitz bleiben.

Der „New-York Herald" schreibt mit Bezug auf die Friedens-Conferenz zu Washington: „Alle Hoffnung auf einen friedlichen Vergleich ist verschwunden".

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. März. In der vorgestrigen Sitzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der kaiserlichen Academie verlas der Sekretär eine Zuschrift des Staatsministers von Schmerling vom 12. März, wonach es dem Staatsminister, der, wie bereits bekannt, zum Kurator-Stellvertretir ernannt wurde, „zur besonderen Ehre und Auszeichnung gereicht, an Seite Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Rainer und an der Spitze der ersten wissenschaftlichen Anstalt des Reiches, welche einen so erfreulichen Aufschwung erhielt und ihre Aufgabe in so glänzender Weise zu lösen verstand, für die Interessen der Wissenschaft wirken zu können". Der Präsident Freiherr v. Baumgartner machte hierauf die Mittheilung, „daß bereits eine Deputation der Akademie sich sowohl bei Sr. kaiserlichen Hoheit als dem Staatsminister vorgestellt habe und auf das Wohlwollendste empfangen wurde".

Aus Anlaß der Verleihung der Verfassung hat der Gemeindeausschuß von Schlackenau (Böhmen) dem Herrn Staatsminister Ritter v. Schmerling das Ehrenbürgerrecht der Stadt Schlackenau votirt und das betreffende Diplom am 6. d. M. nach Wien abgesendet.

Von dem deutschen Comité in Böhmen ist Se. Excellenz der Staatsminister von Schmerling als Candidat für Reichenberg vorgeschlagen worden.

Der preußische Gesandte Herr Baron v. Werther wird am Montag von Berlin hier erwartet.

Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die Nothwendigkeit, die in Ungarn disponibel gewordenen Beamten, Notare und Advokaten nichtungarischer Nation bald anderweitig unterzubringen, dem Justizministerium den Vorschlag gemacht, eine Vermehrung von Advokatenstellen baldigst eintreten zu lassen. Hierüber ist vor wenigen Tagen folgende Note ergangen: „Wenngleich das Justizministerium nach dem für das Institut der Advokaten dermalen geltenden System an die vormals bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl von Advokaten nicht gebunden ist, so kann denn doch mit der Vermehrung der bestehenden Advokatenstellen oder mit der Errichtung neuer Advokatenstellen für Orte, wo derzeit keine solchen bestehen, nicht nach bloßem Belieben maßlos vorgegangen werden, weil die Verleihung von Advokatenstellen dem wahren Bedürfnisse entsprechen soll. „Von diesem Gesichtspunkte aus-

Feuilleton.

Der Landsknecht.

Der älteste von drei Söhnen des Heerführers in der Leipziger Völkerschlacht ist als „Landsknecht," oder Lanzknecht, wie er sich selber schreibt, vielfach in der Literatur genannt, obschon, was er aus seinen Tagebüchern drucken ließ, bis jetzt nur für den Kreis seiner Freunde bestimmt war. Von seinen Schilderungen im Heerlager des Don Carlos, von seinen geschichtlichen Skizzen aus England, von seinen Zügen aus dem Volksleben Ungarns und schließlich von seinen Jagdausflügen in Tirol haben das Prager Taschenbuch „Libussa" und andere Blätter in älterer und neuerer Zeit wiederholt Scenen und Bruchstücke gebracht, so daß es angemessen scheint, ein Gesammtbild des eigenthümlichen ritterlichen Mannes zu liefern, der sich selbst gern, in seiner Opposition gegen die abstract principielle, staatliche Gleichmacherei der Zeit, einen det letzten Abenceragen nennt, dessen Bekenntnisse und Schilderungen den Werth gewöhnlicher Touristenberichte um vieles schon deßhalb übersteigen, weil deren Verfasser in und mit dem Volke gelebt, wenn er sich auch mit Herz und Seele zu dem Bruchtheil einer, wie ihm scheint, untergehenden Partei bekennt. Wenn ein Rothhaut Memoiren schriebe, so würden uns diese wichtiger sein müssen als schulmäßige Ansichten nach der Chablone der modernen, alle natürwüchsige Characterkraft nivellirenden Doctrinen; um wieviel mehr, wenn es sich, wie hier, um die letzte Willensmeinung eines untergehenden Stammes und Standes, um die Beichte eines wirklich letzten Ritters handelt. Die Schilderungen und Bekenntnisse des „Landsknechts", ungesuchte Erzeugnisse von Selbsterlebnissen, sind jederzeit aus dem Schooße bestimmter Lebensstellung und entschiedener Parteinahme im Streit der Dinge geflossen, so daß ihre Kenntnißnahme nicht gut anders möglich wird, als durch einen Hinblick auf die persönliche Entwicklung des Fürsten Friedrich Schwarzenberg. — Derselbe wurde den 30. September 1800 in der Nähe von Preßburg auf ungarischem Boden geboren, in Wien selbst aber getauft, wo sein Vater zur Zeit als Divisionsgeneral sein Standquartier hatte. Bei des Feldmarschalls häufiger Abwesenheit von seiner Familie wurde die Erziehung des Knaben Friedrich wie die seiner zwei jüngeren Brüdere, Carl und Edmund, von der Mutter Maria Anna, geb. Gräfin Hohenfeld, verwitweten Fürstin Esterhazy, geleitet. In blühender Jugend Witwe geworden, hatte die eigenthümliche Frau ihr großes Erbtheil der Familie ihres ersten Gatten freiwillig abgetreten, weil dies Eheband kein Herzensbündniß gewesen. Ein solches war um so mehr ihre zweite Vermählung, und die Herausgabe ihres Briefwechsels mit dem Feldmarschall würde die Welt mit einem höchst männlichen Geiste in weiblicher Hülle bekannt machen, der sich an den Feldzugsplänen des Gatten lebhaft betheiligte, in der spätern Friedensmuße sogar nicht verschmähte, die Probleme der Philosophen, selbst Hegels, zu verfolgen. Sie theilte nie die ultrakirchlichen Richtungen, die in Wien, auch wohl in den Kreisen der nächsten Familie übergriffen. Die Erzieher ihrer Söhne waren, der Richtung nach, eher Freimaurer als Hierarchen; doch endete der eine derselben, ein ehemaliger Wallonenofficier, La Grange, später als Mönch in einem irländischen Kloster. Von ihm datirt in Fürst Friedrichs Erziehung der französische Einfluß, während er in Worlik, der alten Hussitenburg das Böhmische vielleicht früher als das Deutsche erlernte. Zwischen diesem Familiensitz der zweiten Linie des Hauses Schwarzenberg und zwischen Wien und Ungarn wechselte bis 1809 der Aufenthalt der Mutter mit den Söhnen, während der Vater als Botschafter nach Petersburg ging. Die Erinnerungen des Knaben Friedrich reichen bis in sein viertes Lebensjahr, wo er an der Hand der Mutter einen Deliquenten vom Gassenlaufen losbat. Der Anblick des von tödlicher Kugel durchlöcherten Kollers eines Oheims, der Malteser gewesen, weckte zuerst im Knaben den Wunsch, diesem Orden anzugehören und dessen alte Aufgaben wieder lebendig zu machen. Er entsagte später seinen Majoratsrechten zu Gunsten seines jetzt verstorbenen Bruders Karl und blieb unverheirathet. Züge der Ritterlichkeit, auch im Sinne eines christlichen Ordens, hat er an der Seite desselben Bruders in Italien vielfach bethätigt, so daß Beider Abberufung aus Mailand bei dem Wohlwollen, das die Lombarden ihnen schenkten, nach den damaligen Regierungsmaximen sogar räthlich schien. Der Donner der Schlachten bei Aspern und Wagram trat wie eine Wetterscheide in das Leben der drei Knaben; in Folge der Flucht nach Preßburg begleiteten sie die Mutter ins Feldlager, der älteste den Vater nach Paris, wo ihn der Glanz jener diplomatischen Feste umgab, deren eines seiner unglücklichen Tante Pauline, wie Varnhagens Denkwürdigkeiten es schildern, das Leben kostete. Der junge Friedrich wurde in Uhlanenuniform von seinem Vater dem Kaiser Napoleon vorgeführt. Als der Feldmarschall den Befehl in Polen übernahm, begann für den ältesten Sohn in Worlik abermals eine wissenschaftliche Studienzeit. Beim Congreß in Wien wurde er den fürstlichen Personen vorgestellt; 1816 trat er als Cadet in seines Vaters Reiterregiment. Zwei Jahre darauf war er Adjutant des Generals Langenau beim Beobachtungsheer am Rhein, dann Ordonnanzofficier des Erzherzogs Ferdinand d'Este in Ungarn. Nach des Vaters Tode, 1820, überbrachte Fürst Friedrich dem Kaiser Alexander dessen Orden. Das nächstfolgende Jahr sah ihn in den Abruzzen und im Gefecht bei St. Germano auf dem Feldzuge Oesterreichs nach Neapel. Dann wechselte er seinen Aufent-

ehend und in Erwägung, daß in Folge der in Ungarn und dessen Nebenländern eingetretenen organischen Aenderungen eine große Zahl der dort nicht weiter verwendbaren nicht nationalen Beamten, Notare und Advokaten anderweitig untergebracht werden soll, wurde die Einleitung getroffen, daß die Oberlandesgerichte auf Grund der gepflogenen Erhebungen, nach Einvernehmung der Advokaten resp. Notariatskammern bei anerkanntem Bedürfnisse wegen Vermehrung der bestehenden oder Errichtung von neuen Advokaten- oder Notarstellen die geeigneten Anträge stellen . . . Die von dem Finanzministerium zu diesem Zwecke (Unterbringung der ungarischen Beamten) empfohlene Creirung überzähliger Advokatenstellen dagegen, ohne Rücksicht darauf, ob ein solches Bedürfniß besteht oder nicht, kann als widerstreitend mit dem gegenwärtig bestehenden System nicht gebilligt und auch deshalb nicht in Ausführung gebracht werden."

Der Justizminister Freih. v. Pratobevera hat an die Landtags-Wähler des Bezirkes Hietzing ein Schreiben gerichtet, worin er die Candidatur für diesen Bezirk annimmt.

Gestern war eine Deputation des Abonyer Wahlbezirkes hier, und bot dem Grafen Ladislaus Teleki die von ihm auch im Jahre 1848 bekleidete Deputirtenstelle an. Der Graf hat angenommen.

In der gestrigen Sitzung der Pester Stadtrepräsentanz wurde beschlossen, damit für den Fall, daß der Landtag in Pest abgehalten werden sollte, von Seiten der Stadt nichts versäumt werde, den Museumssaal für das Unterhaus, den Lloydsaal aber für Oberhaussitzungen berrichten zu lassen.

Bei der Deputirten-Wahl des Tother Bezirkes am 14. d. kam es zu einem blutigen Parteikampfe. Der Anhang des Kanditen Ertl wurde schon vor Beginn der Wahl vom Platze vertrieben, wobei 17 Wähler verwundet worden, von denen zwei an den erhaltenen Wunden gestorben sind. Ertl ergriff, nachdem die Ruhe auf einen Moment wiederhergestellt worden war, das Wort und bat den Präses der Wahl, da die Mehrheit der Wähler vertrieben worden sei, die Wahl zu vertagen. Der Präses erklärte sich dazu nicht berechtigt, und verkündete den Gegenkandidaten Zsitvay als gewählten Abgeordneten des Tother Bezirkes.

Das Neograder Komitat erklärte in der Sitzung vom 12. das Patent vom 26. Februar als ungesetzlich; eben so hält es den Landtag für nicht gesetzlich einberufen, beschickt denselben aber, weil die Deputirten nach dem 5. Art. 1848 gewähl werden dürfen, und versammelt, für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes wirksam sprechen können.

In Debreczin wurde, wie man „D. M." schreibt, der 15. März feierlich begangen. Alle Kaufläden waren geschlossen und das Volk drängte sich massenweise in die Kirchen. Nachmittag wogten große Volksmengen durch die Straßen.

Die Kommission des Szaboloser Komitates hat in ihrer am 14. gehaltenen Versammlung auf Antrag des Pfarrers Emerich Tamar beschlossen, alle Jene, die als ungarische Staatsbürger in den österreichischen Reichsrath treten, oder alle Wähler, die sich in die Wahl von Reichsräthen einlassen sollten — als Vaterlandsverräther zu betrachten. Dieser Beschluß, der ohne Diskussion gefaßt wurde, wird den Wählern vom zweiten Wahlpräses erklärt und zugleich sämmtlichen Jurisdiktionen mitgetheilt werden.

Wie „Sürg." erfährt, ist die Wiedereinverleibung der bisher zu Siebenbürgen gehörigen Partes: Kraszno, Mittel-Szolnok, Zarand und der Kövárer Gegend a. h. Orts bewilligt worden.

Am 14. d. fand in Brünn eine Probewahl der großen Grundbesitzer statt. Während derselben machte Graf Wladimir Mittrowski den Vorschlag, um weitwendige und zeitraubende Reden der Candidaten zu vermeiden, daß jene Herren, „welche die Verfassung vom 26. Febr. 1861 als die einzige Quelle des Staatsrechtes der Völker Oesterreichs und als Grundlage einer verfassungsmäßigen Fortbildung ohne Vorbehalt anerkennen", dies durch Aufstehen kund geben mögen. Wie die „Brünner Ztg." meldet, erhob sich sofort „ein sehr großer Theil der Versammlung".

Wie aus Prag, 16. März, gemeldet wird, ist bisher die nationale Partei (an deren Spitze Palacky und Dr. Rieger stehen) beinahe überall die Siegerin geblieben, und es steht zu erwarten, daß auch der Landtag das politische Programm dieser beiden Herren adoptiren werde.

In Udine wurde dieser Tage wieder ein Polizeibeamte in Ausübung seines Dienstes von einem sicherheitsgefährlichen Individuum verwundet. Der Beamte, der in einem entlegenen Stadttheil wohnt, wurde in der Nacht durch einen Hilferuf geweckt. Er eilte an den Ort, woher der Ruf ertönte, und fand daselbst mehre Individuen der untern Volksclasse, die bei seinem Herannahen die Flucht ergriffen. Blos einer blieb zurück und antwortete dem Beamten auf dessen Frage über den Grund des Hilferufes auf eine gröblich insultirende Weise. Dies bewog den Beamten, dem besagten Individuum, das ihm als Gauner bekannt war, den Arrest zu intimiren. Letzterer versetzte auf dieses dem Beamten mit einem Messer einen Stich am Halse, worauf sich dieser genöthigt sah, sich mit seinem Degen zu vertheidigen. Es entspann sich ein kurzer Kampf, in welchem beide einige Wunden davon trugen und der Angreifer es zuletzt nöthig fand, die Flucht zu ergreifen. Der Beamte, der sechs Stiche hatte, behielt noch Kraft genug, ihm seine Pistole, die mit starkem Schrot geladen war, nachzufeuern und ihm eine leichte Wunde beizubringen. Der Uebelthäter wurde durch eine inzwischen herbeigeeilte Patrouille verhaftet, die zugleich den Beamten, der durch den Blutverlust ermattet, sonst aber nicht bedenklich verwundet war, in seine Wohnung brachte. Es steht zu erwarten, daß die piemontesische Presse dieses Factum in ihrer Weise ausbeuten werde.

Deutschland.

Seit einigen Tagen, schreibt man der „N. H. Z.", aus Kassel, befindet sich hier eine Anzahl von Offizieren aus verschiedenen deutschen Bundesstaaten, um gemäß eines Auftrages der Bundes-Militair-Kommission die Hülfsmittel und Vorrichtungen auf unsern Eisenbahnstationen und Bahnhöfen nachzusehen, welche zum Transport von Trupen, namentlich von Reiterei und Geschütz benutzt werden können. Vorzugsweise sind es die Ladestellen und Erhöhungen, die sich auf den meisten Stationen behufs des Viehtransportes vorfinden, welche besonders angemerkt, werden, sodann die jeder Bahnverwaltung gehörige Anzahl von Transportwagen, und die Räume zur vorübergehenden Unterbringung ankommender Truppentheile.

Nach einer Mittheilung des württembergischen Justizministers, die derselbe auf eine diesfällige Interpellation am 11. d. in der Abgeordnetenkammer machte, ist die Nürnberger Handelsgesetzconferenz nicht eigentlich definitiv geschlossen. sondern nur vertagt. Sie hat nämlich blos das materielle Handelsrecht (die vier ersten Bücher) erledigt; die beiden letzten Bücher aber, über kaufmännischen Concurs und Handelsgerichtsbarkeit, sind wegen der großen Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Particulargesetzgebungen hier entgegenstellt, von der Berathung ausgeschlossen geblieben. Nach der Erklärung des württembergischen Ministers werden jedoch darüber zwischen den Großstaaten weitere Erörterungen gepflogen werden.

Frankreich.

Paris, 15. März. Der „Moniteue" verkündet, daß der Kaiser von 655 durch das Kriegsgericht verurtheilten Militär-Personen 422 begnadigt und 233 die Dauer ihrer Strafzeit abgekürzt habe. — Die Gerüchte über eine bevorstehende Auflösung des gesetzgebenden Körpers dauern fort. Graf Persigny soll dem Kaiser den Vorschlag gemacht haben, nach Annahme der Adresse und des Budgets zu dieser Maßregel zu greifen. — Die Angelegenheit des Bischofs von Poitiers soll erst nach Beendignng der diesmaligen Session des gesetzgebenden Körpers in dem Staatsrathe verhandelt werden. — Aug. Blanqui soll mit zehn seiner Mitverhafteten in Algerien internirt werden. — Graf Germiny, der Verwalter der Mirès'schen Masse, zeigt an, daß in Folge eines zwischen dem türkischen Commissär Herrn Court, dem Director des Untercomptoirs für Handel und Industrie, dem Präsidenten des Credit industriel et commercial und ihm selbst, als Administrator, abgeschlossenen Vertrages, die von dieser Gesellschaft acceptirten Tratten der Pforte am Verfalltage von der Caisse Mirès eingelöst werden. Die Unterzeichner des türkischen Anleihens werden gleichzeitig aufgefordert, für die vollständig geleisteten Zahlungen die definitiven Darlehensscheine in Empfang zu nehmen. Herr von Lavalette soll von Constantinopel aus auf diese Nothwendigkeit dringend hingewiesen haben, solle die Türkei nicht in äußerste Geldverlegenheit kommen. Gestern fand endlich die erste Vorstellung des Tannhäuser von Richard Wagner statt. Obgleich kein Anhänger dieser Musik, hat die halb ironische Aufnahme der Oper von Seiten des Publikums doch einen äußerst peinlichen Eindruck auf mich gemacht. Ein solches Resultat nach so ungeheurer Anstrengung ist jedenfalls unverdient. Der Kaiser, der etwa 10 Minuten nach Anfang der Vorstellung in seine Loge trat, blieb bis zu Ende, und ich glaube, daß die Anwesenheit des Souverains noch stärkere Manifestationen als die stattgehabten verhindert hat. Man zollte dem Marsche, dem Pilgercorps, der Arie Elisabeths zu Ende des ersten Aktes und mehreren anderen Stücken gebührenden Beifall, schlug aber bei anderen Stellen, was hier fast nie vorkommt, laute Gelächter auf. Es ist indessen nicht unmöglich, daß die späteren Vorstellungen dem Verdienste des Komponisten gerechter werden. Die Ausstattung von unerhörtem Luxus soll 250,000 Franken gekostet haben.

Der Pariser Correspondent der „Pr. Z." schreibt: Wie im Senat die gediegenste conservative Rede die des Rechnungshofs-Präsidenten Barthe war, so war im gesetzgebenden Körper die Plichon's die beste. Man war daher gestern sogleich mit dem Gerüchte bei der Hand, daß Guizot die Rede ausgearbeitet hätte. Es ist dies eine leere Erfindung. Die Wahrheit ist, daß Plichon von allen Deputirten über die wahre Entwickelung der italienischen Angelegenheit, besonders was die Betheiligung Frankreichs anbetrifft, mehr weiß als die meisten seiner Kollegen, und daß er mehrere Triebfedern angedeutet hat, welche mit den in officiellen Aktenstücken dargestellten wenig übereinstimmen. Bernard Kolb, Keller, Flavigny, Lamoignon haben mit gleicher Eindringlichkeit, aber nicht mit gleicher Sachkenntniß gesprochen, und ich kann daher die Rede Plichons fast allein als die empfehlen, die historischen Werth hat. In den Massen ist der Eindruck folgender: Je besser und sachgetreuer die Rede ist, desto mehr wird sie bespöttelt, desto unpatriotischer wird sie gefunden. Ein unerklärlicher revolutionairer Instinkt läßt das Volk die politischen Gründe, die gegen die Einheit Italiens im Interesse Frankreichs herbeigebracht werden, völlig überhören und man wird Herrn Plichon nie vergessen, daß er den Muth gehabt hat zu sagen: „Oesterreich wäre doch auch eine Macht und eine Macht, die unter Umständen gegen Rußland große Dienste leisten kann. Herr Plichon, heißt es, hat eine österreichisch-toscanisch-parmesanisch-päpstlich-neapolitanische Rede gehalten, und damit ist er verurtheilt. So ist denn auch gar keine Frage, daß diese Discussion den Kaiser bei den Massen noch weit populärer machen wird.

An Hrn. Keller, schreibt der Pariser = Corr. der „NPZ.", hat die katholische Partei nicht bloß einen tapferen Vorkämpfer, sondern auch ein rednerisches Talent, welches eines Tages dem Grafen Montalembert gleichkommen wird, den der junge Deputirte sich offenbar zum Vorbilde genommen hat. Eine bessere Wahl in dieser Beziehung konnte er nicht treffen, und daß seine Kräfte diesem würdigen Ehrgeize entsprechen und denselben rechtfertigen, hat er in seiner gestrigen Rede bewiesen, welche selbst diejenigen fortriß, deren pflichtschuldigste Hingebung an die Regierung nicht im Entferntesten in Zweifel gezogen werden kann. Sogar die officiösen Blätter, denen es doch sonst auf eine Handv ll Noten nicht ankommt, wagen es doch nicht, die große Gewandtheit und das ungewöhnliche Rednertalent abzuläugnen, und sie entschädigen sich für die Pein dieses Eingeständnisses der Wahrheit durch grobe Ausfälle gegen die Argumentation und die Angaben des Redners und durch die unwahre Behauptung, daß es dem Minister Billault gelungen sei, den Eindruck zu vernichten, den Herr Keller hervorgebracht hatte. Als Keller sagte, daß der italienische Feldzug und die ganze darauf folgende Politik in der That nichts anderes als die Vollstreckung des Testamentes Orsini's sei, da sprach er aus, was Viele schon längst gedacht, und was die ausländischen Blätter aller Zungen und aller Farben schon längst gesagt haben. (Keller war als Kandidat der Regierung im Elsaß gewählt worden).

Gestern wurde im gesetzgebenden Körper die Berathung der einzelnen Absätze der Adresse eröffnet, und zwar zunächst das Amendement vorgelegt, welches die demokratische Opposition in den Personen der Herren Favre, Darimon, Picard, Henon und Olivier beanttrag hat. Dasselbe lautet: Damit das den Vertretern des Landes wieder zugestandene Aufsichtsrecht in den engen Grenzen des letzten Dekrets seine Früchte tragen könne, ist es nothwendig: das allgemeine Sicherheits-Gesetz und alle anderen Ausnahmegesetze aufzuheben, die Presse von der Willkür-Herrschaft zu befreien, die Municipalgewalt wieder zu beleben und dem allgemeinen Stimmrecht durch ehrliches Wahlverfahren und durch Gesetzachtung seine Kraft wiederzugeben.

Spanien.

Die Madrider „Correspondencia" verkündet, daß die Regierung beschlossen habe, den Congreß nicht aufzulösen. Am 13. fand die Einweihung der Eisenbahn-Linie von Sevilla nach Cadix statt. Glänzende Feste wurden bei dieser Gelegenheit veranstaltet. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 9. d. Mts. erklärte der Präsident des Ministerrathes, daß die von Herrn Olozaga vorgelesene Behauptung: der Botschafter Spaniens habe dem Könige Franz II. zum Kriege gerathen, falsch sei. Als Beweis führt der Präsident an, daß man nicht sagen könne, der spanische Gesandte habe dem König mehr gerathen, als alle übrigen Repräsentanten der verschiedenen Mächte.

Portugal.

Die „Epoca" vom 11. d. meldet, daß nach einer Depesche aus Lissabon daselbst ernste Ruhestörungen und heftige Kundgebungen Statt gefunden haben. Der Grund davon scheint einerseits die schlechte Bezahlung gewisser Arbeiterclassen und andererseits das Trachten nach einem Wechsel in der Politik zu sein. Ein Haufe von ungefähr 4000 Menschen ließ den Marquis von Loulé, einen Verwandten des Königs, welcher mehrmals Präsident des Ministerrathes war, hoch leben und marschirte hierauf bis Coimbra, um Saldanha eine Ovation zu bringen. Man glaubt nicht, daß die Regierung sich noch lange halten werde, und betrachtet die Bildung eines Ministeriums Saldanha als bevorstehend.

Großbritannien.

In der Sitzung des Unterhauses vom 15. d. erwiederte Lord J. Russell auf eine desfallsige Interpellation Mr. Duncombe's, daß der Englischen Flotte niemals Instructionen ertheilt worden seien zu interveniren, falls eine Expedition Italien verlassen sollte, um Dalmatien (das Oesterreichische Küstenland) anzugreifen.

Als Anwalt von Day and Sons und Kossuth gegen den Kaiser von Oesterreich soll Mr. Collier, Unterhausmitglied für Plymouth, ein Advocat von Ruf, gewonnen sein. Drei andere Unterhausmitglieder, James, Coningham und Stansfeld, fordern gemeinschaftlich mit Prof. Newman zu einer Geldsammlung auf, um Herrn Kossuth die Führung des kostspieligen Processes möglich zu machen. Die meisten englischen Juristen zweifeln übrigens, daß sich des Letzteren Sache vom streng legalen Standpunkte aus vertreten lasse.

Italien.

Nach Turiner Berichten der „K. Z." sind die Unterhandlungen zwischen Rom und Sardinien auf dem besten Wege, und man hege dort jetzt wirklich Hoffnungen auf eine Versöhnung. Als Grundlage der diesfälligen Unterhandlungen soll die völlige Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt und eine Ausdehnung der ersteren (?) dienen. Frankreich wäre natürlich mit einer solchen Combination einverstanden, könnte sich aber seinerseits zu keinem Zugeständnisse herbeilassen, das mit dem Concordate in Widerspruche stände. Prinz Napoleon hat an den König geschrieben, er müsse seine Reise nach Italien vertagen, da der Kaiser befürchte, die für ihn (den Prinzen) bereiteten Ovationen könnten Mißdeutungen hervorrufen; Napoleon III. müsse jetzt sehr auf seiner Hut sein, da die Ultramontanen Frankreichs noch mißtrauischer seien, als der Papst selber. — Man versichert auf's Neue, daß Graf Cavour fest entschlossen sei, das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten abzugeben. „Ich mag meine Zeit nicht in unnützen Gesprächen mit den Herren Diplomaten verlieren!" soll er gesagt haben; „es ist viel zu thun für Italien, und die Finanz-Angelegenheiten bedürfen unserer ganz besonderen Aufmerksamkeit." Man spricht von Minghetti als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; ich wiederhole Ihnen aber, was ich schon früher gesagt habe, für Cavour

---

halt zwischen Italien, Ungarn und Galizien, sowie die Waffengattungen: als Husar erhielt er in kleinen Garnisonen vielfach Gelegenheit, das Leben des Volks in den Pußten kennen zu lernen, bis er, im Regiment Hohenzollern-Chevauxlegers zum Oberstwachmeister befördert, das Malteserkreuz anlegte. Sein ritterlicher Sinn dürstete nach Kriegszügen und Abenteuern. Frankreichs Unternehmung gegen Algier verlockte ihn zur Theilnahme. Er ging über Paris und Toulon nach Africa und machte den Feldzug mit, theils als Freiwilliger im 38. französischen Linienregiment, theils im Gefolge Marschall Bourmonts, der ihn auf dem Schlachtfelde mit dem Ehrenlegionskreuze seines neben ihm gefallenen Adjutanten schmückte. Es war nach dem sicilischen Ritterkreuz della reunione nicht der erste ausländische Orden, den er erhielt, aber es war der erste freiwillig unternommene romantische Feldzug des Landesknechts, der ihn praktisch fremde Waffengattungen und Kriegsweise kennen lehrte. Nach seinem, gegen die nivellirenden Abstractionen der Neuzeit gerichteten Glaubensbekenntniß hätte er freilich eher auf Seiten des Dei von Algier stehen müssen; allein der Malteser in ihm stellte sich den Ungläubigen gegenüber, ob schon Frankreichs kriegerische Glorie sich nur sehr gleisnerisch christliche Mission beimaß. Der letzte Dei von Algier sagte beim Abschied von der Kassuba zum Landsknecht: „Malteser, Du bist der erste Soldaten-Derwisch der Christen, der diese Räume lebend und frei betritt, ich der letzte Muselmann, der sie verläßt. Sind wir Beide die Letzten in diesem Kampfe, so geschehe Gottes Wille, Masch Allah, Gott ist groß!" — Die erhaltenen Wunden, der Aufenthalt im Lazareth von Toulon, Paris, zu London und Wien gaben dem Fürsten Muße, 1834 seine „Rückblicke auf den Feldzug von Algier" als Andenken für seine Waffenbrüder am Atlas zu schreiben und herauszugeben. Es folgten dann für ihn Reisen nach Griechenland, Constantinopel, einem Theile Kleinasiens, wo er unter den Kurden lebte, und zurück über Adrianopel, Siebenbürgen, Bukarest und Pesth. 1837 übergab er seinen Freunden den Ertrag dieser Streifzüge in den zwei Bänden seiner „Fragmente aus dem Tagebuche während einer Reise in der Levante." Der Untergang des alttürkischen Lebens erhielt an ihm einen getreuen Beobachter und Augenzeugen. Der Frühling des nächsten Jahres sah ihn im Heerlager des Don Carlos, nicht sowohl an dessen Hofe, den er mehr als eine romantische Parodie eines Hoflagers schilderte, als unter den Guerillas, die ein altes absterbendes romantisches Volksthum gegen die abstracten Paragraphen moderner Französirungsversuche mit dem letzten Fanatismus nationaler und religiöser Begeisterung zu verfechten schienen. Die Ermordung der greisen Mutter Cabrera's ließ den Landsknecht zum Säbel greifen. Als Oberst in Maroto's Heerhaufen und mit dem Cura Merino machte er einen Streifzug nach Castilien, einen andern gegen die Reste der englischen Legion, war eine Zeitlang beim carlistischen Generalstab, wurde unter der navarresischen Reiterei verwundet und schließlich beauftragt, aus den Ueberläufern der Fremdenlegion ein Bataillon zu bilden und zu führen. Verwundet und gefangen, wurde er nach Bordeaux internirt. Nach seiner Genesung enthob ihn Maroto's Verrath und Don Carlos' Uebertritt auf französischen Boden seiner Betheili- an einer Sache, die die Geschichte verworfen hat, bei der er aber alten Volksrechten und der Partei des Schwächern seinen Degen geliehen. Ein alter Wallfahrtsort bei Preßburg in Ungarn, ein ehemaliges, von Kaiser Joseph aufgehobenes Pauliner Kloster, Mariathal, ward seitdem ein Ruhesitz des romantischen Ritters und er schrieb dort vier Bände: „Aus dem Wanderbuche eines verabschiedeten Lanzknechts," 1844 und 1845. Es begannen jedoch bald die Vorspiele eines allgemeinen Umsturzes in Europa. Die Kunde von der in Galizien ausgebrochenen Revolution rief den Fürsten mitten aus den Wiener Carnevalsfreunden 1846 dorthin, wo Erzherzog Ferdinand, sein Freund und Befehlshaber, in Gefahr war. Er wurde Zeuge der Bauerngewalt gegen die Edelleute; als Oberst seines Husarenregimentes steuerte er vielfach dem mißleiteten Fanatismus des galizischen Bauernkrieges. Der Sonderbund der katholischen Urkantone rief ihn im Jahre 1847 von neuem an den Herd einer letzten aufzuckenden Flamme und Begeisterung für altes, individuelles Volksrecht, das sich gegen die Gleichheit und Freiheit des Liberalismus sträubt. Der Landsknecht hatte in der Schweiz keine andere Absicht, als die Unabhängigkeit der kleinen Waldkantone gegen die gewaltsame Centrasilationsrichtung der Radicalen zu vertheidigen, für sich keinen andern Ehrgeiz, als auf dem Schlachtfelde eines zweiten Sempach oder Moorgarten sich das Bürgerrecht von Luzern, Uri, Schwyz oder Unterwalden zu erwerben, das ihn mehr als fürstliche Orden lockte. „Als Abyberg — schrieb der Landsknecht — in der Landsgemeinde zu Schwytz ausrief: Brüder, wir sind unserer Wenige, aber dort steigt sie noch hell und glänzend empor, die Sonne von Moorgarten! — als in Uri das Banner entrollt wurde, das bei Näfäls und Granson geweht, da riß es auch mich hin und mit. Der Himmel und Lord Palmerston wollten es anders und jetzt stempelt mich der Ausgang zum Don Quixote!" Wolfgang Menzel in seiner Geschichte der letzten zehn Jahre wirft dem Landsknecht vor, seine Ablehnung des ihm angetragenen Oberbefehls habe entmuthigend auf die Sache der Urkantone gewirkt. Diese Ablehnung geschah aber im Gefühl, als Fremder nicht an die Spitze treten zu können. Mit Rath und That stand der Landsknecht den Parteifreunden zur Seite. Beim Ueberfall gegen die Tessiner bei Airolo war er Adjutant des General Salis, mit dem Fall Freiburgs und der Niederlage bei Luzern vereitelte sich sein

gibt es keinen andern Candidaten als Nigra. — Der Ordonnanz-Offizier des Kö igs Graf Cigala geht heute nach Paris, um daselbst Pferde für den König einzukaufen. Derselbe ist zugleich Ueberbringer eines eigenhändigen Schreibens von Victor Emanuel an den Kaiser Napoleon III. — General Lamarmora will den Kriegsminister wegen mehrerer von ihm eingeführten Neuerungen interpelliren.

In der Sitzung der Deputirtenkammer zu Turin vom 14. März wurde das Gesetz über den neuen Titel des Königs und die Constituirung des Königreichs Italien einstimmig angenommen. Die Discussion war nur durch einen Oppositionsversuch Brofferio's bemerkenswerth, der es dem Ministerium zum Vorwurf machte, diesen Gesetzvorschlag eingebracht und den Vertretern des Volkes in dieser Art die Initiative weggenommen haben. Graf Cavour antwortete, die Regierung habe die Initiative dieses Gesetzvorschlages ergriffen, weil sie auch die Initiative der Erlösung Italiens ergriffen habe. Diese Thatsache sei von einer großen Kühnheit, Italien freilich werde derselben einstimmig anhängen, aber im Auslande werde sie bekämpft werden. Zum Beweis erinnert er an die Discussionen, die setzt in verschiedenen Ländern stattfinden.

Aus Genua, 6. März, wird der „Triest. Ztg." geschrieben: Bei der Polizeidirection in Neapel meldeten sich 50 ehemalige Garibaldische Officiere als Arrestanten und baten, man möchte sie verhaften. Als Grund gaben sie an, daß sie dann wenigstens vom Hungertode gesichert seien.

Die „Unita Italiana" veröffentlicht folgenden Brief des Prinzen Napoleon, welchen derselbe an einen seiner intimen Freunde geschrieben hat: Paris, 9. März 1861. Indem ich mich von der Höhe der Tribune des französischen Senats herab zum warmen Vertheidiger der italienischen Sache machte, habe ich dem Einflusse meiner großen Sympathie für Ihr Land und meiner aufrichtigen Ueberzeugung nachgegeben. Die Interessen Frankreichs und Italiens sind gemeinschaftlich; es sind dies die Interessen der Civilisation und der Freiheit. Ich wünsche recht sehr, daß Ihre Sache ohne Verzug triumphiren möge, weil ich die Ueberzeugung habe, daß dieser Triumph nicht zögern wird, Ihr Land mit dem meinigen durch die intimsten Bande zu verbinden. Genehmigen Sie ꝛc. Jerome Napoleon.

Rußland.

Die „Hamb. Börsenh." enthält folgende Mittheilungen über die Bauernfrage im Königreich Polen: Die Leibeigenschaft des polnischen Bauers hat schon im J. 1793 aufgehört. Im J. 1831 wurde von dem Grafen Soltyk der Antrag auf Bodenertheilung als Eigenthum an de Bauer gestellt. Die Motion scheiterte an dem Bedenken derjenigen Gutsbesitzer, welche in Landschaften mit dünngesäeter Bevölkerung Landgüter besaßen. Die Unkunde damaliger Berichterstatter verbreitete den Irrthum, als habe der Adel die Leibeigenschaft nicht aufheben wollen. Indessen blieb der Bauer frei, wie er war, obwohl ohne gesichertes Eigenthum. Für das Gehöft, Ackerland ꝛc., auf dem er saß, ließ der Bauerwirth dem Gutsherrn die ausbedungenen Hand- und Spanndienste durch Knecht und Magd unter dem Namen „Pańszczyzna" (Herrendienst) leisten. Die Umwandlung dieser Naturalleistungen in Zins von dem in Erbpacht dem Bauerwirth gegebenen Boden betrieb die Regierung auf den Staatsdomänen seit 1831. Als General Ixkull 1858 das Reglement zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse auch für Privat-Gutsbesitzer als Basis zu freiwilligen Abmachungen in dieser Beziehung entwarf, wünschte die Mehrheit der Gutsbesitzer, es möchte gleichzeitig die Zinsbarmachung als obligatorisch und die Ablösung des Zinses als facultativ festgestellt werden. Die Regierung ging darauf nicht ein. Sie blieb vielmehr bei der Umwandlung des Bauern in einen zinszahlenden Erbpächter stehen. Die öffentliche Meinung drang inzwischen darauf, der Bauer solle mit Hilfe der Boden-Credit-Institute durch Ablösung des Zinses zum Besitzer des gepachteten Grundes und Bodens gemacht werden. Demnach stellte das Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der (diesjährigen) General-Versammlung folgende Beschlüsse zur Annahme: 1) Der Centralverein erkennt Beschleunigung der Zinsbarmachung für ein Bedürfniß des Landes, und 2) die freiwillige Uebereinkunft sei so lange die angemessenste Grundlage zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, bis alle Mittel im Bereiche derselben erschöpft sind, deren Auffindung als Pflicht jedes Gutsbesitzers angesuhen wird. 3) Drückt der Verein den Wunsch aus, durch besonders zu erörternde Creditoperationen zum Zweck der Zinsablösung nach erfolgter Zinsbarmachung, solle der Bauer Eigenthümer des ihm in Zinspacht überlassenen Bodens werden. 4) Endlich soll die Bildung eines Gemeindefonds fest und definitiv mit der Ablösung verbunden werden. — Gegen diese Anträge des Comités erhob sich eine kleine Minderheit, welche ebenfalls Zinsbarmachung wünschte und der Ablösung nicht entgegen war, jedoch behauptete, man müsse erst die eine dieser Wandlungen, die ihrer Natur nach schwierig seien, vornehmen und nach Befestigung des Zinsverhältnisses die Ablösung des Zinses für diejenigen Theile erleichtern, deren gemeinsames Interesse des erheischen würde, um so mehr, da nach dem (in Polen noch maßgebenden) Code Napoleon jeder emphyteutische Zins ablösbar ist. Man sieht hieraus, daß die Minderheit im Sinne der Anträge des Comites und des Reglements der Regierung von 1858 mit einer halben Maßregel vorgehen wollte. Dagegen hat nun die überwiegende Mehrheit die daraus entstehende abermalige Verschleppung nicht nur getadelt, sondern sie ging weiter, indem sie zu dem Beschluß des Comité's folgende Amendements stellte: 1) Durch das Mitglied Hrn. Skarzyński: die Operation der Zinsbarmachung solle sofort mit der Ablösung verbunden werden, oder vielmehr der Bauer solle Grundeigenthümer werden. 2) Durch das Mitglied Herrn Jazkowski: im Comitébeschluß ad 3 solle statt des Wortes „Operation" „Institut" eingeschaltet werden, und der Verein solle sofort eine Commission behufs Ausarbeitung des Entwurfs zu einem solchen Institut niedersetzen. 2) Durch das Mitglied Graf Potocki: das den Zins repräsentirende Capital solle so berechnet werden, als trüge es 6 pCt. Zinsen, d. h. mit anderen Worten 1/5 des Capitals solle den Bauern geschenkt werden. Alle diese Amendements sind vom Verein angenommen worden und die Versammlung erhob hierauf zum Beschluß, es solle den Bauern gleichzeitig mit der Zinsbarmachung die Möglichkeit geboten werden, den Zins nicht nur abzulösen, sondern es solle das zu amortisirende Capital nicht nach dem Verhältniß von 5 pCt., sondern von 6 pCt. berechnet werden." Es wird diesen Mittheilungen noch hinzugefügt, daß am 26. Februar, also am Tage nach dem ersten Conflict in Warschau, der Kaiser ein Telegramm von St. Petersburg an den landwirthschaftlichen Verein habe gelangen lassen, durch welches Se. Majestät dem Vereine für die gefaßten Beschlüsse in der Bauernangelegenheit seinen Dank ausspreche.

Daß die Warschauer Februar-Kravalle keineswegs ein Werk des Zufalls oder wie man Anfangs glauben machen wollte, der Provocation der Polizei-Agenten, sondern das Ergebniß gemeinsamer Verabredungen der Agitations-Partei gewesen sind, durfte aus folgendem hervorgehen, was der „Dziennik pos." Nr. 43 schon am 20. Febr. schrieb. Dies Polnische Blatt sagte damals: „Seit einiger Zeit circuliren im ganzen Königreich Polen anonyme Briefe, die mit der gewöhnlichen Post versandt werden und die Aufforderung enthalten, daß Alles, was lebt, zum 21. Februar (dem Tage der Eröffnung der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins) sich in Warschau versammle um dort mit Ruhe und übrigens in völliger Ordnung, aber mit der ganzen Macht, welche die allgemeine Meinung besitzt, man weiß nicht, ob Bittschrift oder Forderung oder ein Manifest abzufassen und zu unterzeichnen, in welchem das seit einem Jahrhundert der Nation zugefügte Unrecht auseinandergesetzt und Restitution von der Regierung verlangt wird. Wir wissen nicht, ob wir den wesentlichen Gedanken der beabsichtigten Monstre-Demonstration treu wiedergegeben haben; aber so viel ist gewiß, daß es nicht die geringste Indiscretion ist, von der Absicht oder Fabel zu sprechen, da Alle, Polen wie Russen, davon sprechen. Uebrigens scheint die Sache selbst Glauben, Zustimmung, sogar die thätigste Mitwirkung bei den angesehensten Männern zu finden; von wem sie ausgegangen ist, vermögen wir auch nicht annäherungsweise zu sagen. Doch das ist noch nicht Alles! Ein anderes, noch weit fabelhafteres Gerücht läuft seit einigen Wochen in Warschau um und, was noch merkwürdiger ist, scheint von Allen für Ernst genommen zu werden. Man erzählt sich und das fast öffentlich, daß am 25. Februar, als am Jahrestage der Schlacht von Grochow, Haufen von Tausenden, unter ihnen auch sämmtliche Zünfte mit ihren Fahnen an der Spitze, eine ruhige Demonstration anderer Art veranstalten, nämlich sich auf das Grochower Schlachtfeld begeben sollen, um dort eine Andacht für die in dieser mörderischen Schlacht gefallenen Vaterlandsvertheidiger abzuhalten." (Wie die nachfolgenden Ereignisse bewiesen haben, ist dies Programm auf's Jota ausgeführt worden. Wenn Alles vorher so festgestellt war, so kann doch wohl von Zufall oder Provocation nicht die Rede sein.)

Amerika.

Die voraussichtliche Zusammensetzung des neuen Ministeriums ist nach der New-York Times folgende: Staatssecretär William H. Seward aus New-York; Finanzen Salmon P. Chase aus Ohio; Krieg Montgomery Blair aus Maryland; Flotte Caleb B. Smith aus Indiana; Inneres Simon Cameron aus Pensylvania; General-Postmeister Gideon Welles aus Connecticut; Attorney-General Edward Bates aus Mobile.

Major Anderson, der in täglichem Verkehr mit dem Kriegsministerium steht, meldet, daß seine Gegner in Süd-Carolina ihre Batterien und andere Werke beinahe vollendet hatten und daß, wofern nicht der südliche Congreß einschreite, vermuthlich gleich nach dem 4. März ein Angriff auf Fort Sumter erfolgen werde. Ein großer Theil Süd-Carolinas scheint den südlichen Congreß zu ignoriren, namentlich in Bezug auf militärische Operationen in Charleston, während der Gouverneur und die sogenannten Conservativen sich geneigt zeigen, sich den Beschlüssen der Behörden des südlichen Bundes zu unterwerfen. Der zu Montgomery tagende Congreß dieses Bundes hat eine Acte erlassen, welche den Präsidenten zum Abschluß einer Anleihe von 15,000,000 Dollars zu 8 pCt. ermächtigt. In Nord-Carolina halten sich bis jetzt Secessionisten und Anhänger der Union so ziemlich das Gleichgewicht.

General Twigg, der das militärische Eigenthum der Vereinigten Staaten den Behörden von Texas überliefert hat, ist als Feigling und Verräther aus der Liste des Bundesheeres gestrichen worden.

Locla- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 19. März.

* Das Bureau des Central Wahl-Comité ist aus dem Hause des am 15. d. verschiedenen Comitemitgliedes Hr. Mieczyslaus Skarzyński auf der Brüder-Gasse nach dem Hôtel de Saxe (2. Stock, Thüre Nro. 49) verlegt worden. Das Bureau ist täglich von 10—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags geöffnet.

* Der „Czas" bringt an der Spitze seines heutigen Blattes eine auf Grund des §. 20 des Preßgesetzes demselben von dem k. k. Staatsanwalt des hiesigen Landgerichtes unterm 18. d. überschickte amtliche Berichtigung: In Nr. 64 des „Czas" vom 17. März heißt es in dem über die Wahlen zum Landtage handelnden Leitartikel, „hinsichts der Wahlen könne man sich nicht verständigen, (?) die Wahlen könnten also ausfallen, wie sie der Zufall leitet oder für welchen der Wähler die eine compacte Phalanx der Beamten stimmt, welche gewiß nicht zögern werden, dem ihnen von oben angedeuteten Kandidaten ihre Stimme zu geben." Da diese Worte irrige Folgerungen zu ziehen gestatten, so erklärt der k. k. Staatsanwalt, so weit dies seine Person und die ihm untergeordneten Beamten betrifft, daß er von den höheren Behörden eine dergleichen gewisse Kandidaten zum Landtage, für welche gestimmt werden sollten, andeutende Weisung nicht erhalten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 15. d. stattgefundenen Ziehung der Fürst Palffy-Lose wurden folgende größere Treffer gezogen: Nr. **29,054** gewinnt **50,000** fl.; Nr. **77,417** gewinnt **4000** fl.; Nr. 87,054 gew. 2000 fl.; Nr. 23,399 49,037 je 400 fl.; Nr. 65,367 68,377 75,298 86,117 73,246 je 200 fl. Die übrigen gezogenen Nummern gewinnen jede 60 fl.

— Die Brüsseler Handelswelt hat augenblicklich eine Krisis zu überstehen. Mehrere der angesehensten Häuser haben ihre Zahlungen eingestellt, und man fürchtet, noch nicht am Ende dieser Unglücksfälle angelangt zu sein.

Wien, 17. März. National-Anlehen zu 5% 76.70 Geld, 76.90 Waare. — Neues Anlehen 83.80 G., 84 — W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 62 50 G. 63.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 723.— G 725.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 163.— G. 163 10 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2046.— G. 2047.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 155 50 G. 156 — W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 125.25 G. 125 40 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 147.— G. 147.75 W. — K. Münzdukaten 6 96 G. 6 97 W. — Kronen 20.25 G. 20 28 W. — Napoleond'ors 11.80 G. 11.82 W. — Russ. Imperiale 12 06 G. 12.08 W. — Vereinsthaler 2.20½ G. 2.21 W. — Silber 146.25 G. 146.50 W.

Krakauer Cours am 18. März. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 322 verlangt, 314 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 68¼ verlangt, 67¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 146 verlangt, 144 bez. — Russische Imperials fl. 12.10 verl., 11.90 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.85 verlangt, 11.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.90 verl., 6.80 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand Dukaten fl. 7.— verl., 6.90 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83 1/6 verl., 82 1/6 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87.25 verlangt, 86⅛ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 64 2/8 verlangt, 64.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 76.— verlangt, 75.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158 verl., 156 bez.

Neueste Nachrichten.

Fürst Karl Jabłonowski hat in einem an Se. Exc. dem H. Staatsminister Schmerling gerichteten Memorial vom 12. d. auf den Umstand hingewiesen, daß in der Landtagsordnung für Galizien ein sehr zahlreicher und wichtiger Theil der Einwohnerschaft, namentlich die Besitzer einer Leibrente, Gutspächter, Geistliche, Fabrikanten, Industrielle, Eigenthümer und Verwalter von Bergbau- und Hüttenanstalten, einen akademischen Grad bekleidende Personen, israelitische Schankpächter, Plenipotenten und höhere Officialisten u. d. ä. welche insgesammt dem Staate ansehnliche, zum Theil beträchtlich höhere Abgaben als die Tabulargutsbesitzer selbst zahlen, nicht genügend berücksichtigt und „nur deshalb, weil sie nicht in der Dorf- oder Kleinstädtischen Gemeinde, sondern nahe dabei im Territorium der landtäflichen Gutsbesitzer ansässig sind, vollkommen aller politischen Rechte beraubt wurden". Eine diesem Uebelstande abhelfende nachträgliche Verordnung sei dringend geboten.

Auf das obige Memorial hat der Herr Staats-Minister dem Fürsten in einem Schreiben vom 16. d. Mts., Nr. 1305, erwidert, daß er auf den gemachten Vorschlag, die Bewohner der nicht zum Gemeinde-Verbande gehörenden Territorien, in gleicher Weise wie die Dorf-Gemeinden zur Theilnahme an den Landtagswahlen zuzulassen, nicht eingehen könne, weil diese Gebiete zufolge der Bekanntmachung des galizischen Statthalterei-Präsidiums vom 10. Mai 1856 und dem Erlaß des Krakauer Landes-Präsidiums vom 25. Aug. 1856, keine eigentlichen Gemeinden bilden und in den §§. 8 und 14 der Landtags-Wahl-Ordnung der Betheiligung jener Gebiete an der Wahl der Landtags-Deputirten nicht gedacht ist. Dagegen stehe es den Bewohnern der ausgeschlossenen Gebiete frei, insoweit sie das Recht haben, an den Wahlen in einer der Landes-Wahl-Classen theilzunehmen, dieses Recht in Berücksichtigung der §§. 8 und 14 dort auszuüben, wo dasselbe ihnen zusteht.

Pesth, 17. März. Bei der heute stattgefundenen Wahl der Stadt Ofen wurden im ersten Wahlbezirk Baron Joseph Eötvös mit Acclamation, im zweiten Wahlbezirke Anton Balazsy mit großer Stimmenmehrheit gegen Karl Andorffy gewählt.

Die „Breslauer Ztg." berichtet aus Warschau: Eine Praclamation Gortschakow's warnt auf's ernstlichste vor neuen Straßendemonstrationen. Die Warnung bezieht sich auf eine beabsichtigte Frauenprocession. Muchanow ist durch Łaszczyński ersetzt worden.

Die Agramer Zeitung bringt Nachrichten von der bosnischen Grenze vom 14. d. In ganz Bosnien wurde die Woschiboschuks durch Allarmsignale zu den Waffen gerufen. Es heißt daß die türkischen Truppen bei Gack geschlagen worden sind. Es wird angnommen, daß in Montenegro und der Herocgowien fremde Einflüsse thätig sind. Die bosnischen Rajohs verhalten sich ruhig und werden sich wohl gegenwärtig an dem bosnischen Aufstande nicht betheiligen.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor

Turin, 16. März. Die Kammer hat die Dringlichkeit einer Petition eingeräumt, welche die Regierung bittet, sich beim Kaiser Napoleon zu verwenden, damit er seine Truppen schleunigst aus Rom zurückziehe. — Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Neapel vom gestrigen Tage soll die Demission des Statthaltereirathes angenommen worden sein.

Die „Perseveranza" berichtet: Die in Rom für den 14. vorbereiteten piemontesischen Demonstrationen wurden von Goyon, der an jenem Tage eine große Truppenmacht entwickelte, vollkommen vereitelt. Goyon soll diesfalls eine strenge Ordre erhalten haben, wozu Napoleon durch die heftigen Angriffe des gesetzgebenden Körpers gegen seine italienische Politik veranlaßt wurde.

Die Verhandlungen bezüglich der römischen Angelegenheiten werden lebhaft unterhalten, ebenso lebhaft ist der Depeschenverkehr zwischen Rom, Paris und Turin.

Die von Cialdini commandirten Truppen haben der „Lombardia" zufolge Marschbefehl nach Bologna erhalten, mit Ausnahme eines Infanterie-Regiments und der Brigade Bergamo, welche als Besatzung für Gaëta bestimmt sind.

Die „Opinione" vom 17. d. bespricht in einem „die Anmerkung des italienischen Reichs" überschriebenen Artikel die Schwierigkeiten Italiens, die diplomatische Weihe zu erlangen und von den anderen Staaten anerkannt zu werden. Obwohl keine der europäischen Mächte ein Interesse habe, sich der Constituirung Italiens zu widersetzen, so werde doch wahrscheinlich mancher Staat die Anerkennung verweigern. Die Regierung werde sich aber keiner abschlägigen Antwort aussetzen. Solange die Mächte nicht officiell von der Proklamirung des italienischen Reiches unterrichtet werden, können dieselben ihre Beziehungen mit Italien in der bisherigen Weise fortsetzen, was nach geschehener Mittheilung und erhaltener abschlägiger Antwort nicht mehr der Fall sein könnte. Die zur Anerkennung bereitwilligen Mächte müssen von dem Ereignisse unverweilt unterrichtet, zögernde Regierungen durch bons offices gewonnen werden; die Anerkennung jener Mächte hingegen, welche offenbar abgeneigt sind, müsse der Zeit und der öffentlichen Meinung überlassen werden.

Aus Washington wird unterm 5. d. M. berichtet, daß Lincoln's Inauguration stattgefunden hat. Er will, was die Sclaverei betrifft, wo diese besteht, nicht interveniren. — Die Constitution der Union bestehe gesetzlich. Kein Staat könne sonach die Union verlassen. Er werde über der Beobachtung des Gesetzes wachen, Bundeseigenthum vertheidigen, die Steuern einziehen. Zum Blutvergießen werde er sich nur dann entschließen, wenn er dazu gezwungen werde. Die Inauguration ist ohne Ruhestörung vorübergegangen. — England will die Blocade des Südens nicht anerkennen, wenn dieselbe nicht effective durchgeführt ist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 17. März.

Angekommen sind die Hern Gutsbesitzer: Stanislaus Gr. Ozarowski von Rusland. Alexander Margr Wielopolski, Eust. Dobiecki, Sigmunt Dębicki, Hipolit Koszutski, Johann Piekarski von Polen. Winzenz Drnikowski von Okocim. Heinrich Komar von Ostrów. Leonhard Rogojski von Kenty. Ladislaus Wielogłowski v. Tengoborze. Winzenz Wyszkowski v. Brzezna. Erazm Wisłocki von Siedlce.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Karl Dąbrowski, Jos. Kraewski nach Polen. Oswald Szymanowski nach Kijów. Stef Wilkoszewski nach Raba.

Plan zur Organisirung des Volkskriegs; über die Schneewände der Furca entging Fürst Schwarzenberg des Schlingen der Tessiner nach Mailand. Eine vertrauliche Sendung den Grafen Fiquelmont führte ihn nach Wien, wo die Revolution in voll er Blüthe stand. Während die Flintenkugeln der Aufständischen in die Fenster des Hauses schlugen, drückte er der sterbenden Mutter die Augen zu. Erschöpft und krank, überwältigt vom Umsturz aller Säulen des Lebens, hörte er doch auf den Ruf Tirols, wo ihn Erzherzog Johann als „alten Guerilla" mit Freunden begrüßte, und wo er mit der Ueberzeugung: „Wenn Alles wankt, diese Berge und diese Männer wanken nicht!" zur Landesvertheidigung wider die Wälschen als einfacher Schütze zum Stutzen griff und in den Maitagen 1848 dem Kampf um die deutsche Grenze einen kräftigen Impuls geben half. Nach dem siegreichen Vordringen des kaiserlichen Heeres unter Radetzky in der Lombardei stand er dem General Schönhals zur Seite; den Feldzug des Jahres 1840 machte er im dritten Heerhaufen als Ordonnanzofficier bei Raab und Comorn mit, bis er mit seinem Bruder Karl und dem vierten Armeecorps nach Vorarlberg maschirte und Diesem bei dessen Statthalterschaft in Mailand ad latus zugestellt wurde. Verdienstkreuz, eiserne Krone und Generalsrang lohnten seinen Eifer, aber die Zielpunkte seines Bestrebens, Deutschen und Wälschen nach der Natur ihrer Sitten- und Charaktereigenthümlichkeiten gerecht zu werden, wurden mit der Abberufung des Bruders nach Galizien beseitigt. Im letzten verunglückten italienischen Feldzuge Oesterreichs hatte er darauf angetragen, ein wirkliches, nicht blos sogenanntes Freicorps nach Art der Guerillas, aus allen drei Waffengattungen zusammengesetzt, zu errichten und zu führen. Seither erlebt Felix Schwarzenberg in Worlik als böhmischer und in Mariathal als ungarischer Grundbesitzer eine abermals neue Wendung der Dinge in den Habsburgischen Erblanden. An Schriften für seine Freunde gab er seit 1848 noch heraus: „Aus den Papieren eines verabschiedeten Lanzknechts", ein Supplement zum Wanderbuche; 1850: „Antediluvianische Fidibusschnitzel von 1842—47", in 5 Heften; 1859: „Jagdausflüge". Macht ihn in all diesen Büchern der ritterliche Schwung zum Mann seines Standes, so ergiebt er sich mit seinem Natursinn ungesucht zugleich als Mann des Volkes. Nach beiden Seiten hin ist die geniale Ursprünglichkeit seines Wesens eine Erscheinung von ungewöhnlicher Bedeutung.

** [Organistinnen und Damen-Patrouillen.] Es gibt wohl wenige Länder in Europa, wo die Emancipation der Frauen so sehr in's praktische Leben gedrungen ist, wie in Schweden. Vor nicht langer Zeit wurde in Gefle eine Dame zum „Organisten" der Stadtkirche ernannt, und aus Umea erfährt man, daß die Damen aufgefordert werden, an der nächtlichen sogenannten Sicherheits-Patrouille Theil zu nehmen.

Amtsblatt.

N. 1188. **Kundmachung.** (2607. 1-3)

Am 4. April d. J. wird bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka die Concurrenz-Verhandlung wegen Lieferung des Bedarfs der beiden Salinen an Fässermaterialien stattfinden, nämlich:

Für die Saline Wieliczka:

	Große Schock	Kleine Schock
in rohen Faßtaufeln	13,000	27,000
in fertigen Böden	1,150	3,000
in Sperrstücken	1,150	3,000
in Reifen	9,800	16,000

Für die Saline Bochnia:

	Große Schock	Kleine Schock
in rohen Taufeln	4,000	22,500
in fertigen Böden	500	2,000
in Sperrstücken	500	2 000
in Reifen	3,250	11,250

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre diesfälligen schriftlichen Offerte, in welchen unter ausdrücklicher Erklärung daß sich Offerent den von ihm eingesehenen Licitations-Bedingungen unbedingt füge, der Preis in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt, und demselben das dem Anbote entsprechende 10% Vadium bar oder in kassamäßigen Werthpapieren beigelegt sein muß, wohl versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferungs-Anbot auf 2c. 2c. des N. N." versehen, hieramts, und zwar bei dem k. k. Directions-Kanzlei-Verweser bis 12 Uhr Mittags einzubringen.

Die näheren Lieferungs-Bedingnisse sind bei den Amts-Kanzleien der k. k. Salinen-Direction und der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Offerte, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, so wie nachträgliche Anbote, werden unberücksichtigt gelassen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 8. März 1861.

Z. 846. **Edict.** (2585. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k Kreisgerichte wird in Folge Einschreitens des Hrn. Ignatz Baron Brunicki de pr. 12. Februar 1861 Z. 846 bekannt gegeben, daß der Wechsel ddto. Neu-Sandez den 7. Jänner 1857 für 150 fl. Grundentlastungs-Obligationen am 7. Jänner 1858 zahlbar acceptirt vom Hrn. Elias Porges zu Gunsten des Hrn. Ignatz Baron Brunicki laut Angabe des Wechselgläubigers in Verlust gerathen sei.

Es wird daher der Inhaber dieses Wechsels angewiesen, diesen Wechsel dem Gerichte 45 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Zeitungsblätter vorzuweisen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Wechsel für ungültig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 27. Februar 1861.

N. 2807. **Edict.** (2603. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Berek Schoenfeld, Leib Brand und Mendel Held oder ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Emilie Pogonowska wegen Anmerkung, daß das Hypothekarrecht der Summe 1800 fl. CM. über die Güter Delastowice sammt Attinen. n. 55 on. und Bezugspost n. 12 on. erloschen, und aus der Zahlungsordnung des Kaufpreises der Güter Delastowice ddto. 16., 21. und 22. September 1852 Z. 11025 vom VI. Platze zu eliminiren sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 27. Juni 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. August 1860.

N. 2807. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia z życia i miejsca pobytu niewiadomych Berka Schönfeld, Leibę Brand i Mendla Held albo nieznajomych tychże z miejsca pobytu i życia spadkobierców i prawonabywców, że P. Emilia Pogonowska podała przeciwko nim skargę o uznanie prawa hypoteki sumy 1800 złr. mk. c. s. c. na dobrach Delastowice z przyległ. pod l. 55 cięż. odnośnie do l. 12 cięż. dawniéj intabulowanego za zgasłe i eliminowanie téj pretensyi hipotecznéj ceny kupna rzeczonych dóbr przez były c. k. Sąd szlachecki w Tarnowie dnia 16., 21. i 22. Września 1852 do l. 11025 wydanéj, prosząc o pomoc sądową i że w skutek téj skargi sąd naznaczył termin do ustnéj rozprawy na dzień 27. Czerwca 1861 o godzinie 10téj rano.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niejest wiadomem, przeto c. k. Sąd ustanowił im kuratora w osobie tutejszego adwokata Dra Jarockiego z zastępstwem adwokata Dra Serdy, z którym też sprawa niniejsza według przepisanéj dla Galicyi ustawz ogólnéj będzie przeprowadzoną.

Edyktem niniejszym wzywa się zapozwanych, by w czasie należytym sami stanęli, lub potrzebnych dowodów udzielili, ustanowionemu kuratorowi, lub obrali innego zastępcę i takowego tutejszemu sądowi wskazali i ogólnie, aby wszelkich do obrony służących prawnych środków używali, gdyż w razie przeciwnym sami sobie przypiszą skutki, jakie wypłyną z ich zaniebania.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 26. Lutego 1861.

Nr. 420. **Edict.** (2569. 1-3)

Vom k. k. Andrychauer Bezirks-Gerichte wird dem abwesenden Johann Pabis aus Sulkowice mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse nach Vincenz Pabis, dann dessen Witwe Franciska Pabis, Katharina Misera und Sofie Matuszkiewicz. Anton Heradin wegen 19 fl. 29 kr. ö. W. hiergerichts unterm 4. Februar 1861 Z. 420 civ. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1861 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Johann Pabis unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu Andrychau zu Vertretung den auf seine Gefahr und Kosten den Sulkowice Gemeindevorstand Thomas Miarka als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Andrychau, am 28. Februar 1861.

N. 3776. **Kundmachung** (2564. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau als Handels-Gerichte wird bekannt gemacht, daß der protokollirte Handelsmann in Podgórze Krakauer Kreises Hr. Lazar Feiner hiergerichts die Anzeige der Einstellung seiner Zahlungen überreicht hat und daß in Willfahrung seines gleichzeitig gestellten Ansuchens, die Einleitung des Vergleich-Verfahrens über das sämmtliche bewegliche und im Inlande, mit Ausnahme der Militärgrenze befindliche unbewegliche Vermögen desselben, Behufs der außergerichtlichen Befriedigung dessen Gläubiger bewilligt, zur Inventirung und einstweiliger Verwaltung des Vermögens und zur Leitung der Vergleichs-Verhandlungen der k. k. Notar Hrn. Alexander Siedlecki in Podgórze als Gerichtskommissär bestellt, demselben zur Besorgung dieser Verhandlung ein provisorischer Ausschuß aus den vom Bittsteller angezeigten Gläubigern in der Person des Hrn. Arthur Eibenschütz und J, Schornstein, dann T. Mandelbaum in Podgórze beigegeben und eine Frist von 3 Monaten bestimmt wurde.

Die Kundmachung der Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen und Vorladung zur Vergleichs-Verhandlung selbst — wird abgesondert erfolgen.

Krakau, am 4. März 1861.

Z. 277. **Kundmachung.** (2606. 3)

Zur provisorischen Besetzung einer bei dem hiesigen Magistrate erledigten Polizeischützenstelle mit einem jährlichen Lohne von 120 fl. und den Bezug der systemisirten Montour, wird der Concurs bis 19. April 1861 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis zum obigen Termine hieramts einzubringen, und sich über ihr Alter, Gesundheitsbeschaffenheit, ihre bisherigen Verwendung und Moralität, die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, dann der Handschrift auszuweisen. Beim k. k. Militär gediente Individuen werden vorzüglich berücksichtiget werden.

Magistrat Wieliczka, am 9. März 1861.

Intelligenzblatt.

Ausweis (2597. 2-3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 34½ Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Oest. Währ fl.	kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Oest. Währ. fl.	kr.	Zusam. Oest. W. fl.	kr
Februar 1861	20,966	37062	68	351165	129066	88	166129	56
Hiezu vom 1. Jänner bis 31. Jänner 1861	25,697	45947	38	320072	116365	22	162312	60
Summa	46,663	83010	6	671237	245432	10	328442	16
Die Brutto-Einnahme im Febr. 1860 (Betriebsstrecke von 28 Meilen) betrug							148224	85

Außerdem wurden 55,823 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. März 1861.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Kinder-Ausstattungen

und

Versicherungen auf den Todesfall.

Die Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen, der „**ANKER**", bildet **wechselseitige Ueberlebens-Associationen** für Kinder und Personen jeden Alters. Diese Associationen bieten einem Familienvater die Mittel, durch mäßige jährliche Einzahlungen seinen Kindern eine ansehnliche Ausstattung zu verschaffen; ebenso erleichtern sie alleinstehenden Personen das rasche Ansammeln eines Capitals, und überhaupt geben sie jedermann die Möglichkeit an die Hand, seine Ersparnisse auf die fruchtbarste Weise anzulegen.

Capitalien zahlt die Gesellschaft beim **Absterben** einer versicherten Person unter folgenden Bedingungen aus:

Um seinen Erben ein Capital von 1000 fl., zahlbar unmittelbar nach dem Ableben, zu hinterlassen, entrichtet man der Gesellschaft:

Im Alter von 25 Jahren eine jährliche Prämie von 19 fl. 20 kr.
„ „ „ 30 „ „ „ „ 22 fl. 40 kr. (2595. 1-2)
„ „ „ 35 „ „ „ „ 25 fl. 50 kr.
„ „ „ 40 „ „ „ „ 29 fl. 90 kr.

Im Laufe des Monats Februar 1861 wurden bei dem „ANKER" zur Versicherung eingereicht:

a) 206 Anträge für die Ueberlebens-Associationen im Betrage . . . . . . 194,773 fl.
b) 342 Anträge auf den Todesfall im Betrage von . . . . . . 813,800 fl.
548 Anträge, zusammen mit . . . . . . 1.008,573 fl.
Hiezu die vom 1. Jänner 1859 bis 28. Februar 1861 gezeichneten
28,629 Versicherungs-Anträge mit . . . . . . 45.244,186 fl.
so ergibt sich nach 26 Monaten seit dem Bestand der Gesellschaft eine Gesammtsumme
von 29,177 Anträgen im Capitalsbetrage von . . . . . . 46.252,759 fl.

Auszahlungen des „Anker" im Monat Februar 1861.

Pol.-Nr.	Wohnort der Versicherten	Letzte Krankheit	Betrag der versicherten Summen fl.
2,876	Pápa	Lungensucht	2,000
17,403	St. Pölten	Abdominal-Typhus	2,000
		Zusammen . . .	4,000

Laut früheren Verzeichnisses waren bis 31. Jänner 1861 ausbezahlt 169,350
Gesammt-Auszahlung bis 28. Februar 1861 173,350

☛ Anträge beliebe man an **die Direction des „Anker"**, Wien, am Hof Nr. 329, oder auch an die Inspectoren der Gesellschaft, Herrn **August Schellenberg** Inspector in Lemberg Herrn **Constantin Laszkiewicz** Inspector in Biala und Agenten Herren **Carl v. Wolański Wilhelm Brühl** und **A. Eibenschütz** in Krakau und **A. Eibenschütz** in Tarnów zu richten.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaumur red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	330 77	+ 0·3	50	West schwach	Heiter		-5·0	+1·2
	10	30 60	− 1·6	95	„ „	„			
16	6	29 85	− 2·8	92	Ost „	Trüb	Um 9 Uhr Schnee		

Z. 6597. **Kundmachung.** (2584. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Pinkus Reich und Julius Hochfeld das in Rzeszów gesellschaftlich unter der Firma: „Reich et Hochfeld" betriebene Speditions- und Commissionsgeschäft am 20. November 1860 aufgegeben haben, und daß in Folge dessen, sowohl die Geschäfts-Firma als auch der dießbezügliche Gesellschafts-Vertrag in dem Handlungsprotokolle gelöscht wurde.

Rzeszów, am 27. December 1860.

Wiener-Börse-Bericht

vom 16. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	59.—	59 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.10	76 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	64 25	64 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	55 75	56 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	110.—	110 25
„ 1854 für 100 fl.	86.—	86 25
1860 für 100 fl.	83.50	84 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr. . . .	15.50	16 —

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. . . .	85 50	8550
von Mähren zu 5% für 100 fl. . . .	85.—	86.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl. . . .	85 —	85.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl. . . .	84.50	85.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	9—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. .	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	64 25	65.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	63.—	64
von Galizien zu 5% für 100 fl.	62.—	62 45
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	61.25	62 —

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . . . pr. St.	727.—	728 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	162.90	163 —
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	564 —	566 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. . . .	2067 —	2068. —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	286 —	287 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. . .	187.—	187 50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. .	106 75	107.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 140 fl (70%) Einz.	190.—	191.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung	157.—	157 50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	414 —	416 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	140.—	170.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390 —	395.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10 jährig zu 5% für 100 fl.	97 —	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.50	92 —
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100 —
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.80	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	87.—	88 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . .	114.25	114.50
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM. . .	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M. . .	125.—	126.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W. . .	35.75	36 —
Esterhazy zu 40 fl. CM. . . .	91.—	92 —
Salm zu 40 „	36 —	36 50
Palffy zu 40 „	39.50	40.—
Clary zu 40 „	35.25	35 75
St. Genois zu 40 „	36.—	36 50
Windischgrätz zu 20 „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 „	25.—	25 50
Keglevich zu 10 „	16.50	16 75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	125 25	125.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	125.50	125.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	110.40	110.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 8%	147 25	147 85
Paris, für 100 Franks 7%	58 40	58.40

Cours der Geldsorten.

	Geld fl. kr	Waare fl. kr.	Letzter Cours. fl. kr
Kaiserliche Münz-Dukaten . . .	6 99	— —	6 99
„ vollwichtige Dukaten .	6 98	— —	6 98
Krone	— —	— —	20 20
20Frankstück	11 82	— —	11 81
Russische Imperiale	— —	— —	12 10
Silber			146 75

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 8, 35 Früh, (Ankunft 11, 51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. F[illegible]
Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abd.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 25 Nachm.) 8, 40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends. 7 Uhr. 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 1 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage

Dinstag, **Beilage zu Nr. 65 der „Krakauer Zeitung."** 19. März 1861.

Amtsblatt.

Nr. 2117. **Kundmachung.** (2608. 1-3)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Patente vom 26. Februar 1861 die Einberufung des Landtages für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau auf den 6. April 1861 allergnädigst anzuordnen geruht; es werden daher in Gemäßheit der §§. 18 und 20 der Landtagswahlordnung die allgemeinen Wahlen für den genannten Landtag hiemit ausgeschrieben.

Auf Grund der §§. 18 und 19 der Landtagswahlordnung wird Ort und Zeit dieser Wahlen in nachfolgender Weise festgesetzt:

Nr. 2117. **Obwieszczenie.**

Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższym patentem z 26. Lutego 1861 nakazać najłaskawiéj zwołanie sejmu krajowego dla królestwa Galicyi i Lodomeryi z Wielkiem księstwem Krakowskiem na dzień 6. Kwietnia 1861, przeto rozpisują się niniejszem stósownie §§. 18. i 20. statutu wyborczego dla sejmu krajowego.

Na mocy §§. 18. i 19. statutu wyborczego dla sejmu krajowego wyznaczone zostały miejsco i czas w następujący sposób:

In den Landgemeinden und zwar: / **W gminach wiejskich** a mianowicie

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Lemberg	Lemberg, Winniki, Szczerzec	Lemberg	28. März 1861.
Gródek	Grodek und Janów	Gródek	
Brzeżan	Brzeżany und Przemyślany	Brzeżany	
Bóbrka	Bóbrka und Chodorów	Bóbrbka	
Rohatyn	Rohatyn und Bursztyn	Rohatyn	
Podhajce	Podhajce und Kozowa	Podhajce	
Zaleszczyki	Zaleszczyki und Tluste	Zaleszczyki	
Borszczów	Borszczow und Mielnica	Borszczów	
Czortków	Czortków, Jazłowiec und Budzanów	Czortków	
Kopeczyńce	Kopeczyńce und Husiatyn	Koppczyńce	
Kołomea	Kołomea, Gwoździec und Peczeniżyn	Kołomea	
Horodenka	Horodenka und Obertyn	Horodenka	
Kossów	Kossow und Kutty	Kossow	
Śniatyn	Śniatyn und Zabłotów	Śniatyn	
Przemyśl	Przemyśl und Niżankowice	Przemyśl	
Jaroslau	Jaroslau, Sieniawa und Radymno	Jaroslau	
Jaworów	Jaworów und Krakowiec	Jaworów	
Mościska	Mościska und Sądowa Wisznia	Mościska	
Sambor	Sambor Staremiasto und Starasól	Sambor	
Turka	Turka und Borynia	Turka	
Drohobycz	Drohobycz und Podbuż	Drohobycz	
Rudki	Rudki und Komarno	Rudki	
Łąka	Łąka und Medenice	Łąka	
Sanok	Sanok, Rymanów und Bukowsko	Sanok	

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Lisko	Lisko, Baligród und Lutowiska	Lisko	28. März 1861.
Dobromil	Dobromil, Ustrzyki und Bircza	Dobromil	
Dubiecko	Dubiecko und Brzozów	Dubiecko	
Stanislau	Stanislau und Halicz	Stanislau	
Bohorodczany	Bohorodczany und Sołotwina	Bohorodczany	
Manasterzysk.	Manasterzyska und Buczacz	Monasterzyska	
Nadwórna	Nadwórna und Delatyn	Nadwórna	
Tyśmienica	Tyśmienica und Tłumacz	Tyśmienica	
Stryj	Stryj und Skole	Stryj	
Dolina	Dolina, Bolechów und Rożniłów	Dolina	
Kałusz	Kałusz und Wojniłów	Kałusz	
Mikołajów	Mikołajów und Żurawno	Mikołajów	
Tarnopol	Tarnopol, Jhrowice und Mikulińce	Tarnopol	
Skałat	Skałat und Grzymałów	Skałat	
Zbaraż	Zbaraż und Medyń	Zbaraż	
Trembowla	Trembowla und Złotniki	Trembowla	
Złoczów	Złoczów und Gliniany	Złoczów	
Łopatyn	Łopatyn, Brody und Radziechow	Łopatyn	
Busk	Busk, Kamionka strumiłowa und Olesko	Busk	
Załośce	Załośce und Zborow	Załośce	
Żółkiew	Żółkiew, Kulikow und Mosty wielkie	Żółkiew	
Bełz	Bełz, Uhnow und Sokal	Bełz	
Lubaczow	Lubaczow und Cieszanow	Lubaczów	
Rawa	Rawa und Niemirow	Rawa	
Dukla	Dukla, Krosno und Żmigrod	Dukla	

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Krakau	Krakau, Mogiła, Liszki, und Skawina	Krakau	28. März 1861.
Chrzanów	Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice	Chrzanów	
Bochnia	Bochnia, Niepołomice und Wiśnicz	Bochnia	
Brzesko	Brzesko, Radłow und Wojnicz	Brzesko,	
Wieliczka	Wieliczka, Podgórze und Dobczyce	Wieliczka	
Jasło	Jasło, Brzostek und Frysztak	Jasło	
Gorlice	Gorlice und Biecz	Gorlice	
Rzeszów	Rzeszów und Głogow	Rzeszów	
Łańcut	Łańcut und Przeworsk	Łańcut	
Leżajsk	Leżajsk, Sokołow und Ulanów	Leżajsk	
Rozwadów	Rozwadów, Tarnobrzeg u. Nisko	Rozwadów	
Tyczyn	Tyczyn und Strzyżow	Tyczyn	
Neu-Sandez	Neu-Sandez und Ciężkowice	Neu-Sandez	
Alt-Sandez	Alt-Sandez und Krynica	Alt-Sandez	
Neumarkt	Neumarkt und Kroscienko	Neumarkt	
Limanowa	Limanowa und Skrzydlna	Limanowa	
Tarnów	Tarnów und Tuchow	Tarnów	
Dąbrowa	Dąbrowa und Żabno	Dąbrowa	
Dębica	Dębica und Pilzno	Dębica	
Ropczyce	Ropczyce und Kolbuszow	Ropczyce	
Mielec	Mielec und Zassów	Mielec	
Wadowice	Wadowice, Kalwarya u. Andrychau	Wadowice	
Kenty	Kenty, Biała und Oświęcim	Kenty	
Myślenice	Myślenice, Jordanów und Makow	Myślenice	
Żywiec	Żywiec, Ślemień und Milówka	Żywiec	

In den Städten: Lemberg, Przemyśl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Jaroslau, Drohobycz, Sambor, Stryi und Kolomea; Krakau, Biała, Neu-Sandez, Tarnow, Rzeszow, deren jede für sich in Gemäßheit des §. 2 der Landtagswahlordnung je einen Wahlbezirk bildet und zugleich der Wahlort ist, findet die Wahl am 29. März statt.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, Krakau und Brody wird die Wahl in Lemberg, und beziehungsweise in Krakau und Brody am 28. März 1861 in der Amtskanzlei der genannten Kammern vorgenommen.

Für den großen Grundbesitz finden die Wahlen in jedem der im §. 1 der Landtagswahlordnung bestimmten Wahlkörper nach Kreisen, in den Kreisstädten Krakau, Brzeżan, Przemyśl, Złoczów, Zaleszczyki, Tarnow, Tarnopol, Sanok, Sambor, Żółkiew, Neu-Sandez, Rzeszow, Stryj, Stanislau, Kolomea und Lemberg am 2. April 1861 statt.

Lemberg am 9. März 1861.

Karl Ritter v. Mosch m. p.
k. k. Vize-Präsident.

W miastach: Lwów, Przemyśl, Stanisławów, Tarnopol, Brody, Jarosław, Drohobycz, Sambor, Stryj i Kołomyja; Kraków, Biała, Nowy Sącz, Tarnów, Rzeszów, z których każde podług §. 2. statutu wyborczego dla sejmu krajowego stanowi dla siebie okręg wyborczy i jest zarazem miejscem wyboru, odbędą się wybory d. 29. Marca 1861.

Izby handlowe i przemysłowe we Lwowie, w Krakowie i w Brodach przedsięwezmą wybory we Lwowie, w Krakowie i w Brodach dnia 28. Marca 1861 w biórze rzeczonych izb.

Dla wielkich posiadłości gruntowych odbędą się wybory w każdem ciele wyborczem, oznaczoném w §. 1. statutu wybroczego dla sejmu krajowego podług obwodów, w miastach obwodowych Krakowie, Brzeżanach, Przemyślu, Złoczowie, Zaleszczykach, Tarnowie, Tarnopolu, Sanoku, Samborze, Żółkwi, Nowym Sączu, Rzeszowie, Stryju, Stanisławowie, Kołomyi i we Lwowie dnia 2. Kwietnia 1861.

Lwów, dnia 9. Marca 1861.

Karol Mosch r. w.
c. k. wiceprezydent.

Nr. 61. **Vergleichsverfahren.** (2583. 1-3)

J. Leib Reich in Rzeszów.

In Folge des mit Beschluß des k. k. Kreis- als Handelsgerichtes Rzeszów de dato 23. November v. J. 5987 über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes J. Leib Reich eingeleiteten Vergleichsverfahrens werden die Gläubiger desselben hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen unter Beibringung der den Titel und Betrag derselben erweisenden Urkunden bei dem gefertigten Notar als ernannten Gerichtscommissär und Leiter der Vergleichsverhandlung längstens bis 15. April 1861 mittelst gestempelter Eingaben so gewiß anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung auferliegendem Vermögen, insofern ihre Forderungen nicht ein Eigenthums- oder Pfandrecht zum Gegenstande hätten, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 §. 17 ausgeschlossen und gemäß §. 27 der Schuldner durch den abgeschlossenen Vergleich von jeder Verbindlichkeit in Ansehung der nicht angemeldeten Forderungen befreit sein würde.

Rzeszów, am 8. März 1861.

Felix Holzer,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 3708. **Edict.** (2605. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem unbekannt wo sich aufhaltenden Herrn Fortunat Głowacki bekannt gemacht: es sei über Einschreiten der Fr. Sara Tannenbaum unterm 8. März 1861 Z. 3708 an denselben der wechselrechtliche Auftrag zur Zahlung der Summe von 2675 fl. österr. Währ. sammt Nebengebühren erlassen worden, welcher dem zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Person des Herrn Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Stojałowski bestellten Kurator zugestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 8. März 1861.

L. 33. **Obwieszczenie** (2600. 1-3)

Do panów wierzycieli firmy „Szymon Reich" w Rzeszowie.

Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. Sądu Obwodowego z dnia 7go Listopada 1860 do L. 5695, zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszéj firmy handlowéj „Szymon Reich" i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiejkolwiek prawnéj zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 6go kwietnia r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tém pewniéj na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugoda do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu podciągniętego, o ileby ich pretensye prawem zastawu zabespieczone nie były, wykluczonemi byli.

Rzeszów dnia 7go Marca 1861.

Pogonowski,
c. k. notaryusz jako komisarz sądowy.

Z. 3707. **Edict.** (2604. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem unbekannt wo abwesenden Hrn. Fortunat Głowacki bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Frau Sara Tannenbaum unterm 8. März 1861 Z. 3707 an denselben der wechselrechtliche Auftrag zur Zahlung der Summe von 2000 fl. ö. W. s. N. G. erlassen worden, welcher dem zur Wahrung seiner Rechte in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Serda mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Stojałowski bestellten Curator zugestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 8. März 1861.

N. 3933. **Kundmachung.** (2574. 1-3)

Das Krakauer k. k. Landesgericht gibt kund, daß in Folge Ernennung des Krakauer Advokaten Dr. Mraczek zum k. k. Notar in Wien, der Krakauer Advokat Dr. Alth mit Substituirung des Krakauer Advokaten Dr Zucker zum Generalsubstituten für die vom Advokaten Dr. Mraczek vertretenen gerichtlichen Geschäfte, für welche derselbe vom Amtswegen als Vertreter oder Curator von diesem k. k. Landesgerichte bestellt wurde, so wie auch für jene Geschäfte, für welche Advokat Dr. Mraczek von der Parteien selbst bevollmächtigt wurde, insolange diese Parteien nicht eine andere Verfügung getroffen haben werden, ernannt und zur Uebergabe der Acten der k. k. Archivsadjunct Hr. Ponikło delegirt wurde.

Krakau, am 5. März 1861.

N. 3933. **Obwieszczenie.**

C. K. Sąd krajowy krakowski wiadomo czyni iż z powodu mianowania krakowskiego adwokata p. Doktora Mraczka c. k. notaryuszem w Wiedniu, Krakowski adwokat p. Dr. Alth z substytucyą krakowskiego adwokata pana Dr. Zukra do wszystkich spraw sądowych, w których Adwokat pan Mraczek z urzędu zastępcą lub kuratorem przez C. K. Sąd krajowy krakowski mianowanym był, jakotéż do tych spraw, w których adwokat p. Dr. Mraczek od samych stron umocowanym był, jak długo te strony inaczej nie rozporządzą, zastępcą p. Adwokata Dr. Mraczka ustanowionym i c. k. Adjunkt Archiwu p. Ponikło do oddania aktów delegowanym został.

Kraków, dnia 5. Marca 1861.

N. 2470. **Edict.** (2573. 1-3)

Das Krakauer k. k. Landesgericht hat über Ansuchen der Fr. Marie Mytkos zur Hereinbringung der Summe 553 fl. 45½ kr. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der ob den Gütern Polanka wielka Krakauer Kreises zu Gunsten der Fr. Josefa Cieńska geb. Gräfin Szembek libr. dom. 250 pag. 325 n. 39 on. intabulirten Summe pr. 80,000 flp. in polnischer Silbermünze oder 12,000 Silber-Rubel bewilligt, welche in drei Terminen d. i. am 12. April, 15. Mai und 14. Juni 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 80,000 flp. oder 12,000 S. Rubeln, oder 20,000 fl. ö. W. festgesetzt in den beiden ersten Feilbietungstermine wird diese Summe nur über oder um den Ausrufspreis am dritten Termine auch unter demselben hintangegeben werden.

2. Jeder Kauflustige hat als Vadium 10% des Ausrufspreises d. i. 2000 fl. öst. Währ. zu Handen der Licitationscommission im Baaren, oder in öffentlichen, mit 5% verzinslichen Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt mit Coupons und Talon nach dem letzten aus dem Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse, jedoch nie über den Nennwerth zu erlegen. Die übrigen Bedingungen so wie der Tabularauszug jener Summe können in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon wird die Fr. Executionsführerin Maria Mytkos, Frau Josefa de Szembeki Cieńska zu eigenen Händen, dann alle Gläubiger, welche nach dem 24. Jänner 1861 an die Gewähr gelangen sollten, durch den für dieselben hiemit in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Geissler bestellten Curators und mittelst Edicts verständigt.

Krakau, am 19. Februar 1861.

N. 2470. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy Krakowski na żądanie p. Maryi Mytkoś celem zaspokojenia wierzytelności 553 złr. 45½ kr. w. a. z p, n, dozwolił na przymusową licytacyą zabezpieczonéj na rzecz Józefy z hr. Szembeków Cieńskiéj na dobrach Polanka wielka w obwodzie Krakowskim położonych libr. dom. 250 p. 325 n. 39 on. summy 80,000 złp. w brzęczącéj monecie srebrnéj czyli 12,000 rubli sbr., która w 3 terminach t. j. na dniu 12go Kwietnia, 15. Maja, 14. Czerwca 1861 r. każdą razą o godzininie 10téj zrana w tutejszym sądzie odbędzie się.

Za cenę wywołania ustanawia się nominalna wartość téjże sumy 80,000 złp. czyli 12,000 rubli srebrem lub 20,000 złr. w. austr. W obydwóch pierwszych terminach suma ta tylko nad cenę wywołania lub za takąż na 3cim terminie także i niżéj ceny téj sprzedaną będzie.

Każden chęć kupna mający ma złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj tytułem wadium 10 procent ceny wywołania czyli 2000 złr. w. a. w gotówce lub publicznych 5% obligacyach rządowych w listach zastawnych instytutu kredytowego stanów galicyjskich, z kuponami i talonami a to podług najnowszego w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj zamieszczonego kursu, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną.

Bliższe warunki licytacyi jakotéż wyciąg hipoteczny w registraturze tutejszego Sądu przejrzane być mogą o czém prowadząca egzekucyą Marya Mytkoś, Józefa z Szembeków Cieńska jakotéż wszyscy wierzyciele którzyby po 24. Stycznia 1861 do hipoteki weszli przez ustanowionego dla nich niniejszem kuratora w osobie adwokata Dra Zuckra, w zastępstwie adwokata Dra Geisslera, jakotéż przez obwieszczenie zawiadomieni zostają.

Kraków, dnia 19. Lutego 1861.

N. 10075. **Kundmachung.** (2589. 1-3)

Die hohe k. k. General-Direction des Grundsteuer-Katasters hat mit dem Erlasse vom 21. October 1860 Z. 60621/1392 über die von einem Mappen-Archive gestellte Auftrage, in welcher Weise die etwa noch vorkommenden Gesuche von Privatparteien um Ausfertigung von Mappen-Copien behandelt, und nach welchem Maßstabe die hiezu verwendeten Accordarbeiter entlohnt werden sollen, bedeutet, daß diese Entlohnung nach der vereinten Anzahl von Jochen und Parzellen stattzufinden haben.

Zu diesem Ende ist die Anzahl der Joche und Parzellen gemeindweise aus dem Parzellen-Protocolle, und zwar ohne Berücksichtigung der im Anstoße der Sectionen vorkommenden Doppelnummern auszuziehen, und der Verdienst für ein Point mit 0.5 Kreuzer österr. Wädr. zu berechnen.

Als Entlohnung für den Revidenten ist demselben für die Revision von 1000 Point pr. 1 fl. öst. Währ. zu vergüten.

Diese Bestimmungen werden hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allfällige Gesuche um Ausfolgung von Mappen entweder bei der Finanz-Landes-Direction oder beim hiesigen Mappen-Archive umzubringen sind, und daß dieser neue Berechnungs-Maßstab vom 1. März 1861 in Wirksamkeit tritt.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 2. März 1861.

L. 10075. **Obwieszczenie.**

Wysoka c. k. generalna Dyrekcya kadastru podatku gruntowego postanowiła rozporządzeniem z dnia 21. Października 1860 do l. 60621/1392 na zapytanie jednego z archiwów map, w jaki sposób traktowane być mają wydarzyć się mogące podania stron prywatnych o wygotowanie kopii map i podług jakiego wymiaru wynagrodzone być mają w tym celu ugodzeni pracujący, — że wynagrodzenie to nastąpić ma podług połączonéj ilości morgów i parceli.

W tym względzie należy wyciągnąć z protokułu parceli, bez względu na podwójne numera przy stykaniu się parceli przychodzące podług pojedyńczych gmin ilość morgów i parceli, i wynagrodzenie policzyć po 0.5 centów wal. austr. za jeden punkt.

Wynagrodzenie zaś dla rewidenta liczy się po 1 zł. w. a. za rewizyę 1000 punktów.

Te postanowienia podają się niniejszem do ogólnéj wiadomości z tém dodatkiem, że dotyczące podania o wydanie map mogą być wnoszone lub do c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbu lub téż do tutejszego archiwu map, również że ten nowy wymiar obliczenia nastąpić ma od 1. Marca 1861.

Od c. k. Namiestnictwa galicyjskiego.

Lwów, dnia 2. Marca 1861.

Z. 3442. **Edict.** (2602. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Xaver und Sylvestra Wisłockie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Salomon Schleissteher wegen Zahlung der Wechsel-Summe von 400 fl. ö. W. s. N. G. unterm 1. März 1861 Z. 3442 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber ihnen die Zahlung dieser Summe oder die Anbringung der Einwendungen binnen 3 Tagen unter Einem aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihren Vertretung und auf ihrer Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1861.

N. 3442. **Edykt.**

C. k. Sąd czyni wiadomo niniejszym edyktem z miejsca pobytu niewiadomym Ksawerowi i Sylwestrze Wisłockim, że przeciwko nim Salomon Schleissteher wniósł skargę o zapłacenie sumy wekslowéj 400 złp. z p. n. pod dniem 1. Marca 1861 do L. 3442 i prosił o pomoc sądową i że w skutek téjże prośby nakazano zapozwanym zapłacenie rzeczonéj sumy lub wniesienie zarzutów w terminie trzech dni.

A gdy miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, sąd obwodowy ustanowił im na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie pana adwokata Dra Serdy z zastępstwem p. Dra Rutowskiego.

Napomina się tedy zapozwanych, aby w należytem czasie albo sami stanęli, lub kuratorowi dowody potrzebne wręczyli, lub też innego obrońcę obrali i takowego tutejszemu sądowi wskazali, ogólnie aby wszelkich do obrony służących środków prawnych używali, gdyż skutki wypłynąć mogące z zaniedbania sami sobie przypiszą.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Marca 1861.

Z. 3441. **Edict.** (2601. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Xaver und Sylwestra Wisłocka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Salomon Schleissteher wegen Zahlung der Wechsel-Summe pr. 400 fl. ö. W. s. N. G. unterm 1. März 1861 Z. 3441 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Einem denselben die Zahlung dieser Summe oder Anbringung der Einwendungen binnen 3 Tagen aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1861.

L. 3441. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia Xawerego i Sylwestię Wisłockich że przeciw nim Salomon Schleissteher pod dniem 1. Marca 1861 do l. 3441 wniósł skargę o zapłacenie sumy wexlowéj 400 złr. a. w. z przyn. i prosił o pomoc sądową, że w skutek téj prośby nakazano zarazem pozwanym zapłacenie sumy rzeczonej lub wniesienie zarzutów w terminie 3 dni.

A gdy miejsce pobytu pozwanych jest niewiadome, c. k. Sąd Obwodowy ustanowił tymże na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie tutejszego pana adwokata Dr. Serdy z zastępstwem pana adwokata Dr. Rutowskiego z którym téż rozpoczniona sprawa według prawa wexlowego przeprowadzoną będzie.

Napomina się więc pozwanych, aby w czasie należytym albo sami stanęli, albo potrzebne dowody ustanowionemu kuratorowi wręczyli lub innego obrońcę sobie obrali i tutejszemu Sądowi wskazali, i w ogóle ażeby służących do obrony prawnych środków używali, gdyż skutki powstać mogące z ich zaniedbania sami sobie przypiszą.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Marca 1861.

(2598. 1-3)

Kundmachung

betreffend die Einführung von Lieferzeiten für Eil- und Frachtgüter auf

der kais. königl.  **privil. galizischen**

CARL LUDWIG-BAHN.

Die gefertigte Bahn-Verwaltung macht hiermit bkannt, daß sie vom 20. März 1861 angefangen bei dem Transporte von Eil- und Frachtgütern auf ihren Bahn-Linien folgende **Lieferzeiten** unter den beigefügten Bedingungen festgesetzt habe:

Die **Gesammtlieferzeit,** für deren Einhaltung die Bahn-Verwaltung dem Publicum gegenüber allein verantwortlich gemacht, und aus deren Ueberschreitung ein giltiger Reclamationsanspruch erhoben werden kann, wird durch Zusammenrechnung der unten näher bezeichneten einzelnen Einlade-, Beförderungs-, Uebergangs- und Dispositionsfristen ermittelt.

A. Eilgut.

Die **Einladefrist** für das Eilgut ist auf 12 Stunden von der Zeit der Aufnahme an festgestellt, und wird auf jenen Strecken, auf welchen täglich nur ein Personen- oder gemischter Zug verkehrt, auf 24 Stunden ausgedehnt.

Die **Beförderungsfristen** werden nach Distanzen zu je 21 Meilen in 12 Stunden bemessen; bei der letzten Distanz wird ein etwaiger Ueberschuß bis 3 Meilen nicht gerechnet.

Die **Uebergangsfrist,** welche erforderlich ist, um die Eilgüter von einer Linie auf die andere der eigenen Bahn oder auf eine ununterbrochen anschließende fremde Bahn zu übergeben, wird in der Uebergangsstation zu 12 Stunden gerechnet.

Um das Gut zur **Disposition des Adressaten** zu stellen, wird eine **zwölfstündige** Frist bemessen.

Zur **Auf- und Abgabe** von Eilgütern werden die Bureaux vom 1. April bis 30. September incl. spätestens um 6 Uhr Morgens geöffnet, und frühestens um 7 Uhr Abends geschlossen. Vom 1. October bis 31. März incl. werden dieselben spätestens um 8 Uhr Früh geöffnet, und frühestens um 6 Uhr Abends geschlossen.

Läuft die, mittelst Zusammenrechnung der oben festgesetzten einzelnen Fristen ermittelte Gesammtlieferzeit in der Zeit ab, während welcher die Bureaux der Stationen geschlossen sind, so wird dieselbe um den Vormittag des nächsten Tages verlängert.

B. Frachtgut.

Die **Einladefrist** für das Frachtgut ist auf 48 Stunden von der Zeit der Aufnahme an festgestellt.

Wenn die Güter ihrer Beschaffenheit wegen nur an gewissen Tagen befördert, z. B. feuergefährliche Gegenstände, so ist der zu ihrem Transporte bestimmte Tag für die Einladefrist maßgebend.

Die **Beförderungsfristen** werden nach Distanzen zu je 14 Meilen 24 Stunden bemessen; bei der letzten Distanz wird ein etwaiger Ueberschuß bis 3 Meilen nicht gerechnet.

Die **Uebergangsfrist,** welche erforderlich ist, um die Frachtgüter von einer Linie auf die andere der eigenen Bahn oder auf eine ununterbrochen anschließende fremde Bahn zu übergeben, wird in der Ueberganſstation zu 24 Stunden gerechnet.

Um das Gut zur **Disposition des Adressaten** zu stellen, wird eine Frist von 24 Stunden bemessen.

Zur **Auf- und Abgabe** der Frachtgüter werden die Bureaux mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage vom 1. April bis 30. September spätestens um 6 Uhr Morgens geöffnet und frühestens um 6 Uhr Abends geschlossen. Vom 1. October bis 31. März inclusive werden dieselben spätestens um 7 Uhr Früh geöffnet und frühestens um 5 Uhr Abends geschlossen.

Läuft die mittelst Zusammenrechnung der oben festgesetzten einzelnen Fristen ermittelte Gesammtlieferzeit in der Zeit ab, während welcher die Bureaux der Stationen geschlossen sind, so wird dieselbe um den ganzen nächsten Tag verlängert.

Allgemeine Bestimmungen.

Die oben festgesetzten Fristen haben nur auf die nach dem allgemeinen Tarife beförderten Güter Anwendung.

Der Datum des Aufnahmsstempels auf dem Frachtbriefe gilt als Tag der Uebergabe der Güter an die Eisenbahn. Die hiemit festgesetzten Lieferzeiten werden von dem Tage der Aufgabe, d. i. von dem Tage, welcher durch den Stempel der Aufnahmsstation bezeichnet ist, gezählt, u. z. vom Mittage an, wenn die Aufnahme vor diesem Zeitpuncte, und von Mitternacht an, wenn die Aufnahme Nachmittags stattgefunden hat.

Sowohl bei Eil- als bei Frachtgütern wird zu den oben bemessenen Fristen noch jene Zeit gerechnet, welcher zur zollämtlichen Abfertigung nothwendig ist.

Im Falle eines Elementar-Ereignisses (casus fortuitus major) ist die Bahn-Verwaltung von der Verpflichtung, die Lieferzeit einzuhalten, befreit.

Ebenso behält sich die Bahn-Verwaltung das Recht vor, bei außerordentlichen vorübergehenden Bahnhindernissen die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen zu sistiren, was durch öffentliche Ankündigungen bekannt gemachtwerden wird.

In den Fällen, in welchen die Bahn-Verwaltung die bestimmten Gesammtlieferzeiten nicht einhält, werden nachstehende Abzüge von der für ihre Bahnstrecke entfallenden Transportgebühr gewährt.

a) Bei Eilgutbeförderung.

Für ein Verspätung von 12 bis 24 Stunden 1/4 der Portogebühr; für eine Verspätung von 1 bis 3 Tagen 1/8, und für eine Verspätung von mehr als 3 Tagen die Hälfte der Portogebühr.

b) Bei Frachtgutbeförderung.

Für eine Verspätung von 1 bis 3 Tagen 1/4 der Portogebühr; für eine Verspätung von 3 bis 8 Tagen 1/3, und für eine Verspätung von mehr als 8 Tagen die Hälfte der Portogebühr.

In nachstehenden Fällen wird keine Gesammtlieferzeit garantirt und daher auch kein Abzug von der Transportgebühr gewährt:

1. In Fällen von Elementar-Erreignissen und außerordentlichen, momentanen Bahnhindernissen, wie oben gesagt wurde.
2. Wenn die Verspätung durch eine unrichtige oder unvollständige Angabe im Frachtbriefe verursacht wird.
3. Wenn die äußere Beschaffenheit der Colli eine anstandslose Verladung unmöglich machte.
4. Wenn die Absendung durch Zollamtshandlungen verzögert wird.
5. Wenn der Aufgeber sich einer der in den Bestimmungen beim Sachen-Transporte vorgesehenen Uebertretungen schuldig gemacht hat.
6. Wenn das öffentliche Interesse die Bevorzugung gewisser Transporte nöthig macht.
7. Wenn die Beförderung zu einem ermäßigten Tarife stattfindet und hiefür keine besonderen Bestimmungen gelten.

In allen Fällen muß der Adressat oder sein Besteller, wenn er die Waare übernehmen will, den vollen, auf dem Frachtbrife berechneten Betrag bezahlen.

Die Thatsache der Verspätung berechtiget weder zur Verweigerung der Uebernahme des Gutes, noch kann sie die Einhebung der Transport-, Lagerzins- und andere Gebühren beeinträchtigen.

Jede Reclamation wegen verspäteter Lieferung muß spätestens binnen 14 Tagen nach Uebernahme der Waaren erhoben, und unter Anschluß des Frachtbriefes an die Bahn-Verwaltung oder an die Abgabsstation gerichtet werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird jede Reclamation als ungiltig und nicht als geschehen betrachtet.

Ist die Reclamation durch die gepflogenen Erhebungen als begründet erachtet worden, so wird der betreffende Abzug von der Transportgebühr dem Adressaten bei der Cassa der Abgabsstation zur Auszahlung angewiesen werden.

Wien, am 28. Februar 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.